



Unternehmen von EU-Bürokratie
entlasten und europäische Wettbewerbs-
fähigkeit stärken

DIHK-Lösungsansätze

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

#GemeinsamBürokratieAbbauen

Unsere grundsätzlichen Forderungen kurz und knapp

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in einem sehr herausfordernden Umfeld. Neben den konjunkturellen Sorgen und einer zurückhaltenden Nachfrage auf der Konsumentenseite dämpfen auch weiterhin strukturelle Hindernisse die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Kernfaktoren sind dabei insbesondere die anhaltend hohen Energiekosten, der Fachkräftemangel, aber immer stärker auch die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, bei denen die Unternehmen seit Jahren die überbordenden Belastungen durch Bürokratie als größten Faktor sehen. Zudem bremst die Bürokratie auch Innovationen sowie politische Prioritäten wie die digitale und nachhaltige Transformation. Lange Genehmigungsverfahren hemmen die Modernisierung der Infrastruktur und von Gebäuden. Zudem steht jeder Euro, der in die Erfüllung von Berichtspflichten fließt, nicht mehr für Investitionen zur Verfügung. Mit der Europawahl 2024 ist das Thema Wettbewerbsfähigkeit richtigerweise auch auf europäischer Ebene in den Vordergrund gerückt, denn die Unternehmen brauchen wieder mehr Handlungsspielraum. Für die deutsche Wirtschaft ist der stringente Bürokratieabbau eine zentrale Maßnahme, um Europa auf globaler Ebene wieder wettbewerbsfähiger zu machen. Laut [Webseite](#) des Bundesministeriums der Justiz kommen „Mehr als die Hälfte der Bürokratielasten [...] aus der EU“. Die Europäische Kommission hat mit der Anfang 2023 ins Leben gerufenen Initiative, 25 Prozent der bestehenden Berichtspflichten abzubauen zu wollen, einen ersten Schritt in die richtige Richtung unternommen. Während die Wirtschaft diese ersten Lösungsvorschläge positiv aufgenommen hat (siehe [DIHK-Konsultationsbeitrag](#)), bleibt klar, dass dies nur der Anfang sein kann, der bei Weitem nicht ausreicht. Zum einen sollte die Umsetzung dieser ersten Maßnahmen schnellstmöglich erfolgen, um sicherzustellen, dass die Initiative nicht nur ein Wahlversprechen bleibt. Zum anderen braucht es weitere Vorschläge, um einen spürbaren Bürokratieabbau zu erreichen.

Um der Politik für den Bürokratieabbau konkrete Impulse zu geben, legt die IHK-Organisation mit diesem Papier erneut über 50 Vorschläge für Vereinfachungen bei EU-Gesetzen vor. Darunter sind auch aktuelle Beiträge für Entlastungen in den für die Unternehmen besonders belastenden Rechtsakten wie die Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (CSRD), die Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie (CSDDD), Green Claims-Verordnung oder die Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR). Aus Sicht der Unternehmen sollten diese Regelungen dringend vereinfacht bzw. überarbeitet werden. Das ist auch deshalb geboten, weil viele dieser Maßnahmen sogenannte indirekte „Trickle-Down-Effekte“ verursachen, wodurch die Regelungen sowie deren Berichtspflichten – anders als vom Gesetzgeber vorgesehen – die Breite der Wirtschaft und damit auch kleine und mittlere Unternehmen betreffen.

Neben dem Bürokratieabbau leistet auch die Bessere Rechtsetzung einen wertvollen Beitrag, um eine wettbewerbsfähige Wirtschaft zu erhalten. Das gilt besonders im Hinblick auf die Qualität der verabschiedeten Gesetze. Denn je einfacher und verständlicher Gesetze sind, desto praktikabler sind sie für die Betriebe. Gerade im Rahmen des Green Deals scheinen die Prinzipien der Besseren Rechtsetzung nur bedingt Anwendung gefunden zu haben. Dies schlägt sich in kaum bis gar nicht umsetzbaren Gesetzen nieder, die zum einen in der Praxis ihre grundsätzliche Zielsetzung verfehlen und zum anderen die europäische Wirtschaft lähmen, indem Unternehmen nur noch mit dem Monitoring und der Umsetzung von Gesetzen und dem Schreiben von Berichten beschäftigt sind, anstelle sich ihrer eigentlichen Aufgabe zu widmen – dem innovativen Wirtschaften (s. [Innovationsreport](#) 2023; [IHK-Unternehmensbarometer](#) 2024, [AHK-Befragung zum Wirtschaftsstandort Deutschland](#) 2024). Im schlimmsten Fall entscheiden sich Unternehmen, ihre Investitionen und Wertschöpfung ins EU-Ausland zu verlagern, da dort die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorteilhafter sind. In diesem Sinne müssen die Prinzipien der Besseren Rechtsetzung konkrete und konsequente Anwendung finden. Dies beginnt bei einer Folgenabschätzung für alle wirtschaftsrelevanten Gesetze, sodass auch KMU-Tests und Wettbewerbsfähigkeitschecks durchgeführt werden. Zeitdruck sollte keinen Grund darstellen, um eine angemessene Folgenabschätzung auszulassen. Auch die bisher nicht bindenden Bewertungen des Regulatory Scrutiny Boards (RSB) spielen in diese Thematik hinein. Die Qualität eines Gesetzes leidet, wenn über die (negativen) Stellungnahmen des RSB hinweg gegangen wird, weil der

Gesetzgebungsprozess aus politischen Gründen weitergetrieben wird. Die Aufgabe eines solchen internen Kontrollgremiums muss es bleiben, unabhängig vom politischen Druck zu bewerten, ob Gesetze praxisgerecht und Folgenabschätzungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Sonst riskiert man Unverhältnismäßigkeit und Realitätsferne, die Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft belasten. Insbesondere da das Europäische Parlament sowie der Rat keine nennenswerten Instrumente für die Bessere Rechtsetzung besitzen, muss die Folgenabschätzung gewissenhaft angewendet sowie deren Überprüfung ernst genommen werden.

Zukünftig sollte es keine Ausnahmen für das als Bürokratiebremse konzipierte „One-In-One-Out“-Prinzip mehr geben. Ansonsten werden Gesetze, wie bei der Europäischen Lieferkettenrichtlinie bereits geschehen (s. [Annual Burden Survey](#) 2022, S. 29), beliebig bei der Berechnung der Belastung ausgelassen. Des Weiteren sollte ein sogenanntes „Dynamic Impact Assessment (DIA)“ eingeführt werden, welches dafür Sorge tragen würde, dass die ersten Folgenabschätzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den Änderungsanträgen aktualisiert werden. Identifizieren diese zu hohe bürokratischen Auflagen, die mit den Änderungsanträgen neu hinzukämen, könnten diese wieder praxisgerecht abgeändert werden. Für die Unternehmen wäre es zudem wünschenswert, vermehrt Auslaufklauseln (sog. Sunset Clauses) in Gesetzen zu verankern und Übergangsfristen praktikabler zu gestalten.

Inhalt

Unsere grundsätzlichen Forderungen kurz und knapp.2

Teil I: Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene5

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	5
A1-Bescheinigung	8
Mitarbeiterentsendungsrichtlinie	10
Verpackungsrichtlinie	11
Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle	13
REACH-Verordnung	13
EU-Chemikalienverordnung CLP	14
Einwegkunststoffrichtlinie	14
Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie	15
Kennzeichnung und Registrierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)	16
Europäisches Produktregister für die Energiekennzeichnung (EPREL)	17
EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR)	17
Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)	21
Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten	
EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)	24
Offenlegung von Ertrag- steuereinformationen	26
Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen (DAC6)	27
Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Durchsetzungsmaßnahmen (Entgelttransparenz – Pay Transparency)	28
Europäische Unternehmensstatistik	28
Onlinehandel-Informationspflichten, u. a. aus Omnibus-RL im New Deal for Consumers	30
Verbraucherrechterichtlinie	30
Lebensmittelinformationen zu Allergenen	31
Verordnung über die Zulassung als bekannter Versender für Luftfracht bzw. zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen der Zollabfertigung (AEO)	32
Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	33
Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)	34
EU Trader Portal	35
EU-Zollkodex/EU-Zollrecht	36

Nachweis des Unionscharakters (PoUS)	40
Handelsabkommen, Wertschwelle	
Ursprungserklärung	40
EU-Zolltarif	41
Trade facilitation Agreement/EU-Zolltarif und Codierungen	42
Reparatursendungen zollfrei	42
A.TR durch Eigenerklärung ersetzen	43
NIS-II Richtlinie	44
Richtlinie über Measuring Instruments (MID) – Emissionsarme Mobilität	46
Renewable Energy Directive (RED III)	46
Bewertung der Wirtschaftlichkeit von „E2-Maßnahmen“ nach DIN 17463 (Umfang der staatlichen Beihilfen im Energiesektor)	47
ETS-Richtlinie	48
Net Zero Industry Act (NZIA)	48
Kreislaufwirtschaft – Definition Abfallende	49
Ökodesignverordnung	51
Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair)	52
Verordnung über die Nachweispflicht De-minimis-Beihilfen	52
Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit	53
Renaturierungsgesetz	54
Projects of common European Interest (IPCEI)	55
KMU-Definition von 2003	55
KMU-Definition auch für administrative Erleichterungen der Stadtwerke öffnen	56
EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR)	57
EU-Batterieverordnung	59

Teil II: Bürokratieabbau-Vorschläge zu Legislativvorschlägen auf EU-Ebene..... 61

Substantiierung und behördliche Vorabgenehmigung von umweltbezogenen Angaben in Werbung (GreenClaims)	61
Basel III	62
EU-Pauschalreiserichtlinie	63
Praktikumsrichtlinie	64
Retail Investment Strategy	65

Teil I: Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene				
Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	(EU) 2016/679	<p>Art. 15 Der Umfang des Auskunftsanspruchs ist nicht klar geregelt. Vielen Unternehmen ist daher nicht klar, welche Dokumente bei einem „Recht auf Datenkopie“ herausgegeben werden müssen. So stellt sich z. B. die Frage, ob auch Daten herausgegeben werden müssen, die die auskunftsbegehrende Person bereits vorliegen hat. Hierüber hat die Person bereits Kenntnis und es widerspricht dem Sinn und Zweck des Auskunftsanspruches, diese Daten nochmals als Kopie herausgeben zu müssen.</p>	Klarere Vorgaben für den Auskunftsanspruch in der DSGVO sind notwendig.	Eine Umsetzung der Vorschläge bietet mehr Rechtssicherheit und erleichtert damit die praktische Umsetzung.
		<p>Im Erwägungsgrund 13 werden die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt. Dies hat sich in der Praxis jedoch nicht realisiert.</p> <p>Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO geregelte Ausnahme, nach der Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern kein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten</p>	<p>Abhilfe schaffen könnten Klarstellungen der Begrifflichkeiten, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Echte Erleichterungen müssten darüber hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich</p>	<p>Eine Umsetzung der Vorschläge bietet mehr Rechtssicherheit und erleichtert damit die praktische Umsetzung der Richtlinie.</p> <p>Ausnahmen für KMU bedeuten eine Erleichterung für die Unternehmen, die relativ gesehen</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>führen müssen, wenn die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, zeigt in der Praxis keine Wirkung.</p> <p>Der Begriff „nur gelegentlich“ ist insoweit weitgefasst und beinhaltet u. a. das Verfassen von E-Mails oder Gehaltsabrechnungen. Dadurch greift die Ausnahmeregelung in den meisten Fällen der betrieblichen Praxis nicht.</p> <p>Dokumentationspflichten entstehen auch bei Einwilligungen, Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen (AWV) mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten durch die Datenschutzerklärung und Auskunftserteilung.</p> <p><u>Beispiel:</u> Sobald ein Unternehmen nur einen Mitarbeiter hat, der sich krankmeldet, werden gesundheitsbezogene Daten verarbeitet, womit das Verarbeitungsverzeichnis verpflichtend wird, was in keinem Verhältnis zum Risiko der Datenverarbeitung steht.</p>	<p>der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen.</p> <p>Hilfreich wären auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten.</p> <p>Die Pflichten aus einem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehen, sollten gesetzlich normiert werden und nicht jedes Mal den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages auslösen.</p>	<p>die größten Umsetzungshürden haben. Zusätzlich verringert die gesetzliche Normierung von AWV bürokratische Aufwände.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Art. 33 Sehr weitgehende Melde- und Dokumentationspflicht nach DSGVO zur Meldung von Datenvorfällen binnen 72 Std. bei der Datenschutzaufsichtsbehörde belasten Unternehmen sehr.</p>	<p>Erleichterungen würden durch eine Reduzierung der Meldepflicht auf Datenvorfälle mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten Betroffener; kein Lauf der 72 Std. Meldefrist über Wochenenden/an Feiertagen erreicht werden können.</p>	<p>Entlastung von Dokumentations- und Meldepflichten bei unkritischen Fällen; Die Meldefristen nach DSGVO laufen auch über das Wochenende und an Feiertagen (Jour-Dienst erforderlich!), selbst wenn die Behörden geschlossen haben. Hierdurch Verminderung von Haftungsrisiken - Bußgeld wegen nicht fristgemäßer Meldung.</p>
		<p>Art. 44 ff Die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen (88 Prozent, DIHK-Umfrage 2023) kann das Datenschutzniveau in Drittstaaten nicht selbständig beurteilen und damit diese datenschutzrechtlichen Herausforderungen beim internationalen Datentransfer nicht meistern. Da häufig keine Angemessenheitsbeschlüsse der EU bestehen oder diese wie mit den USA in der Vergangenheit nicht dauerhaft waren, bestehen hohe Haftungsrisiken zu Lasten der Unternehmen.</p>	<p>Internationale Standards für Datenübermittlungen werden benötigt. Mehr und stabile Angemessenheitsbeschlüsse; Handreichungen zum Datenschutzniveau in Drittstaaten durch die EU-Kommission.</p>	
		<p>Art. 82 Große Unsicherheiten bestehen zudem beim Schadenersatzrecht nach DSGVO.</p>	<p>Einführen einer Erheblichkeitschwelle bezogen auf einen</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Auch wenn der EuGH mittlerweile einzelne Fragen geklärt hat, ist in der Praxis weiterhin unklar, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Umfang bei Verstößen gegen die DSGVO Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Das führt zu unkalkulierbaren Risiken, die die Wirtschaft belasten und hemmen (Investitionshemmnis). Es besteht ein Risiko zukünftiger Kollektivklagen nach Inkrafttreten des Verbraucherrechte-Durchsetzungsgesetzes. Die Haftungsrisiken nach DSGVO werden neu potenziert durch die Haftungsrisiken (i. d. R. noch höherer Bußgeldrahmen) bei Verstößen gegen EU-Akte der Datenökonomie.</p>	<p>Schaden nach DSGVO ist notwendig. Die Voraussetzungen sind zu eng.</p>	
A1-Bescheinigung	<p>§ 106 SGB IV, Art 12 der VO (EG) Nr. 883/2004, EU-Entsenderichtlinie, AentG (EG) 987/2009</p>	<p>Für jede auszustellende A1-Bescheinigung („certificate of applicable law“) entsteht bei den Unternehmen ein durchschnittlicher zeitlicher Aufwand von meist mehr als 20 Minuten pro Mitarbeitenden. Bei Dienstreisen von Personalverantwortlichen vergrößert sich dieser Bearbeitungszeitraum sogar. Zudem ist die Bescheinigung für jede Dienstreise und für alle reisenden Mitarbeitenden auszustellen.</p>	<p>Dienst- bzw. Geschäftsreisen sollten aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Bei kurzen Dienst- und Geschäftsreisen von Beschäftigten ins EU-Ausland sollte auf die A1-Bescheinigung verzichtet werden. Hierfür gab es bereits in der Vergangenheit eine Einigung im Rahmen einer geplanten Reform der EU-Verordnung zur Abschaffung der „A1-Bescheinigung“ bei</p>	<p>Eine Umsetzung der Erleichterungen würde wesentlich zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes beitragen.</p> <p>Außerdem könnten Unternehmen nun auch kurzfristig grenzüberschreitende Dienstreisen durchführen. Das Volumen der Meldungen würde sich erheblich reduzieren und eine Vielzahl von</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Konkret ist für jeden entsendeten Mitarbeitenden bzw. auf Dienstreise befindlichen Mitarbeitenden eine eigene A1-Bescheinigung mit Angabe der kompletten Adresse aller Kunden bzw. Lieferanten anzugeben. Diese muss an die Krankenkassen übermittelt werden, von den Krankenkassen wieder abgerufen, in den meisten Ländern ausgedruckt und dem Mitarbeitenden in Papierform ausgehändigt werden.</p> <p>Obwohl in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 keine Pflicht mehr zum Ausdruck der Bescheinigung besteht (§ 106 SGB IV), empfehlen viele Betriebe ihren Beschäftigten aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen in den EU-Mitgliedsstaaten, die A1-Bescheinigung doch ausgedruckt mitzuführen.</p> <p>Hinzu kommen unterschiedliche Anforderungen zum Vorlegen der Bescheinigung, die sich auch auf die Kontrolle durch die lokalen Behörden auswirken.</p> <p>Besonders bei sehr kurzfristigen Dienstreisen kann das notwendige Formular häufig nicht rechtzeitig beantragt werden.</p>	<p>Dienstreisen. Diese wurde damals vom Ausschuss der ständigen Vertreter des Rats abgelehnt, sollte aber wieder neu diskutiert werden.</p> <p>Kontrollen über das Vorliegen einer A1-Bescheinigung sollten gemäß den Auslegungen des EuGHs in allen Mitgliedsstaaten mit den gleichen Anforderungen erfolgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass viele Daten, die für die Beantragung einer A1-Bescheinigung erforderlich sind, bereits dem zuständigen Sozialversicherungsträger bekannt sind, sollten diese im Sinne des „Once-Only“-Prinzips nicht erneut eingegeben werden müssen. Zur Nutzung des „Once-Only“-Prinzips sind entsprechende digitale Voraussetzungen (Meldeportale bei den Sozialversicherungsträgern) zu schaffen, die den gesamten Beantragungsprozess automatisieren. Bei dem automatisierten Prozess sollten lediglich der Zeitraum sowie das Zielland der Dienstreise bzw. Entsendung angegeben</p>	<p>Papierbescheinigungen könnten eingespart werden.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>werden müssen. Mit Nutzung des „Once-Only“-Prinzips könnte die A1-Bescheinigung dann durch eine Software oder KI innerhalb von Sekunden ausgestellt und den Unternehmen zum Download zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>Mitarbeiterentsendungsrichtlinie</p>	<p>(EG) 96/71 (EG) 2014/17</p>	<p>Bei längeren Dienstreisen in das europäische Ausland, sog. Entsendungen, müssen Unternehmen zusätzliche länderspezifische Meldungen an die jeweiligen Behörden der Länder tätigen. Diese Datenanforderungen können teilweise über ein Portal erfüllt werden, manchmal per E-Mail – teilweise sind sie sogar per Post zu erledigen. Die Informationen für eine richtige Meldung variieren. Zudem sind sehr unterschiedliche Daten in den Meldungen anzugeben, wodurch „unnötiger“ Bürokratieaufwand entsteht.</p> <p><u>Beispiele:</u> <i>In Frankreich müssen Unternehmen Unterlagen über die Qualifikationen der entsandten Arbeitnehmenden einreichen und zwar auf Französisch. In den Niederlanden muss grundsätzlich die Entsendung online gemeldet werden, es sei</i></p>	<p>Für die Arbeitnehmendenentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt für Schritt durch den Prozess führen. Ebenfalls wäre eine Harmonisierung in der EU von Meldepflichten bzw. den anzugebenden Datenpunkten wünschenswert. Diese angestrebte Harmonisierung via bspw. einem digitalen Tool sollte dann für alle Mitgliedstaaten verbindlich in der Anwendung sein.</p>	<p>Mit den Vorschlägen wird der administrative Aufwand einer Mitarbeitendenentsendung reduziert; die Erleichterungen wirken sich positiv auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><i>denn, es geht um spezielle Tätigkeiten und diese dauern nicht länger als 8 Tage. Italien wiederum fordert eine Kontaktstelle im Land für die Zeit der Entsendung von Mitarbeitenden. Auch die anzugebenden Daten unterscheiden sich.</i></p>		
<p>Verpackungsrichtlinie</p>	<p>(EU) 2018/852/ zur Änderung der Richtlinie (EG) 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (wird von der Verpackungsverordnung abgelöst werden s. u.)</p>	<p>Die komplexe Verpackungsrichtlinie, die von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden ist, verursacht hohe bürokratische Lasten und ist ein Handelshemmnis im EU-Binnenmarkt (mittlerweile auch durch individuelle Kennzeichnungspflichten für Verpackungen in den EU-Ländern). Die Verpackungsrichtlinie ist zudem durch viele Detailregelungen geprägt, die konträr zum Ziel der Minimierung von Verpackungsabfällen stehen.</p> <p>Die Regelungen der Richtlinie erschweren bspw. die einfache Wiederverwendung von gebrauchten Verpackungen.</p> <p>Den IHKs und AHKs sind in den zurückliegenden Monaten häufig Klagen von Unternehmen zugetragen worden, dass die Bestellung von Bevollmächtigten zu unverhältnismäßig hohen Kosten führe und die Unternehmen sich deshalb aus</p>	<p>Die Vorgaben der Verpackungsrichtlinie sollten innerhalb der EU harmonisiert werden. Zudem sollten Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben für bestimmte Branchen wie Medizinprodukte, die bestimmte Hygiene- und Sterilitätsanforderungen haben, überprüft werden.</p> <p>Die Bestellung von Bevollmächtigten sollte optional sein. So sollten Unternehmen wählen können, ob sie die Herstellerverantwortung selbst wahrnehmen oder diese übertragen wollen. Die Bestellung</p>	<p>Ein vereinfachter EU-Rechtsakt entlastet im EU-Binnenmarkt aktive Unternehmen von „unnötiger“ Bürokratie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>einzelnen Märkten zurückziehen mussten. Dies betraf auch insbesondere KMU als Inverkehrbringer von Klein- und Kleinstmengen in Österreich, Spanien oder auch neu Dänemark in Bezug auf die Bevollmächtigung und notarielle Beglaubigung zusätzlich zu den Beteiligungsgebühren (4-stellige Beträge).</p> <p>Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten zudem, dass sie häufig bei Produktionsbeginn noch nicht wissen können, in welches Land die Produkte versendet werden. Eine länderspezifische Kennzeichnung mit Hinweisen in der Landessprache ist daher nicht während des Produktionsprozesses möglich.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Die vorgeschriebene Meldung ist schwer umzusetzen und mit erheblichen Zusatzkosten und Zeitaufwand zu bewältigen. Z. B. gibt es in Österreich eine pauschale Lösung, aber auch hier ist eine vom Notar beglaubigte Urkunde nötig. Wenn eine solche Pflicht für jedes EU-Land eingeführt werden würde, würde der</i></p>	<p>von Bevollmächtigten sollte zudem europaweit einmalig, einfach und digital erfolgen können.</p> <p>Zudem sollte der Rechtsakt grundlegend überprüft werden. Eine Vereinheitlichung der Kennzeichnung wird von sehr vielen Unternehmen gefordert. Die Kennzeichnung sollte ebenfalls einfach und standardisiert sein bzw. auch die Möglichkeit der Anbringung durch ressourcenschonendes Einstanzen (Nadeldruck, keine Druckfarbe) sowie des Aufbringens eines Verweises auf digitale Kanäle z.B. QR Code einschließen.</p> <p>Eine einfache Registrierung, die europaweit gültig ist, sollte ermöglicht werden. Hersteller in Deutschland oder aus anderen EU-Ländern sollten eine Beteiligung an einem Entsorgungssystem (z. B. Grüner Punkt) nur einmalig nachweisen müssen. Erstrebenswert wäre daher die Lösung über eine zentrale Systembeteiligung bzw. einen zentralen QR-Code.</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<i>Erfüllungsaufwand weiter steigen – selbst, wenn nur ein Paket gesendet wird.</i>		
Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle	Vorschlag für eine Verordnung COM (2022) 677 Gesetzestext noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht	Die EU-Verpackungsverordnung verpflichtet Unternehmen, detaillierte Berichte über die Menge und Art der Verpackungen zu führen und zu melden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Unternehmen müssen außerdem für die Rücknahme und das Recycling ihrer Verpackungen sorgen, was zusätzliche Kosten und logistische Herausforderungen mit sich bringt. Auch die unterschiedlichen nationalen Umsetzungen der EU-Vorgaben können zu Komplexität führen.	Die Verordnung soll dem Ziel der Harmonisierung gerecht werden (einheitl. Kennzeichnung, einheitliche Verpackungslizenz), um diesbezügliche innereuropäische Handelsbarrieren abzubauen. Sie soll einfache, klare und einheitliche und vor allem auch umsetzbare Regelungen schaffen. Sie sollte eine bündelnde Funktion für Verpackungsregelungen einnehmen und produktbezogene Verpackungsregelungen berücksichtigen. Zudem sollten Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben für bestimmte Branchen wie Medizinprodukte, die bestimmte Hygiene- und Sterilitätsanforderungen haben, überprüft werden.	
REACH-Verordnung	(EG) 1907/2006	Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Chemikalienregulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden. Dies wirkt sich erheblich auf die Lieferantenauswahl, Produktentwicklung und den Vertrieb aus.	Das Zulassungsverfahren sollte vereinfacht und die Informationsanforderungen auf ein akzeptableres Niveau angepasst werden. Weiterhin sollte mehr Gebrauch vom Beschränkungsverfahren mit allgemeinen und breit	Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, wodurch Ressourcen in den Betrieben eingespart werden.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		Für manche Stoffe findet das Zulassungsverfahren in einer Detailtiefe statt, die für Anwender wenig nachvollziehbar ist. Auch die lange Dauer des Verfahrens hat einen negativen Einfluss auf die Planungssicherheit und ist zudem personal- und kostenintensiv.	anwendbaren Ausnahmeregelungen gemacht werden, statt mit einzelnen Zulassungen pro Antrag zu arbeiten. Bei der anstehenden Überarbeitung der REACH-Verordnung sollten weitere Zusatzbelastungen vermieden werden, sodass eine Bearbeitungsmöglichkeit ohne Zuhilfenahme Dritter gewährleistet ist.	
EU-Chemikalienverordnung CLP (Classification, Labelling and Packaging)	(EG) 1272/2008	Der Import gefährlicher Stoffe in die EU muss aufgrund regelmäßig angepasster Regelungen fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantenauswahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.	Wir schlagen vor, eine Bagatellgrenze festzulegen. Unterhalb dieser Grenze sollte ein Stoff/Gemisch nicht angemeldet werden müssen.	Dies führt zu einer Entlastung der Unternehmen unterhalb der Bagatellgrenze von der Berichtspflicht.
Einwegkunststoffrichtlinie	(EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt	Die Richtlinie zu Einwegkunststoffprodukten wird national unterschiedlich umgesetzt. Für manche Produkte ist zudem auf die gleichzeitige Erfüllung unterschiedlichster Regelungen zu achten, z. B. Einwegkunststoffgetränkebecher sind in Deutschland im VerpackG, in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und im Einwegkunststofffondgesetz bzw. der Einwegkunststofffondverordnung geregelt.	Die Einwegkunststoffrichtlinie sollte daher grundlegend auf Wechselwirkungen von ähnlichen EU-Rechtsakten überprüft und anschließend aufeinander abgestimmt werden.	Förderung der Rechtssicherheit für die Unternehmen. Einfachere Erfüllung der Vorgaben durch abgestimmte Rechtsakte.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie	(EG) 2008/98 Abfallrichtlinie §16f Chemikaliengesetz (§9 (2) Abfallrahmenrichtlinie: SCIP-Datenbank)	<p>Gem. Artikel 9 Abs. 2 hat die Europäische Chemikalienagentur zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr zu übermittelnden Daten (Absatz 1 Buchstabe i) eingerichtet – die sogenannte „SCIP-Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen“.</p> <p>Im Rahmen der Abfallentsorgung soll dieses Register ermöglichen zu erkennen, welche Stoffe wo enthalten sind.</p> <p>Entlang der Lieferkette müssen alle Hersteller ihre Produkte in der SCIP-Datenbank registrieren, wenn die Erzeugnisse einen sogenannten „SVHC-Stoff“ in einer Menge von mehr als 0,1 Prozent enthalten. Betroffen sind also Hersteller eines Produkts, dessen Bestandteil ein „besonders besorgniserregender Stoff“ ist. Dies ist z. B. für jedes Vorprodukt eines Autos –bis hin zur Dichtung – relevant, das einen solchen „besorgniserregenden“ Stoff enthält. Da in der gesamten Zerspanungsbranche u. a. auch Blei als Legierungselement eingesetzt wird und Blei ebenfalls als SVHC-Stoff gilt, müssen diese Unternehmen die</p>	<p>Die Registrierungspflichten sollten für die Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Unternehmen, die kundenspezifische Erzeugnisse herstellen.</p> <p>Auf die Zulieferung von Informationspflichten innerhalb der Lieferkette, die bereits durch Art 33 REACH abgedeckt sind, sollte nach dem „Once-Only“-Prinzip verzichtet werden.</p>	<p>Die Vorschläge führen zu einer Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand. Zur gleichen Zeit kommt es so zu einer Vermeidung von der mehrfachen Lieferung gleicher Daten.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>gefertigten Erzeugnisse ebenfalls in der SCIP-Datenbank registrieren.</p> <p>Die einzutragenden Stoffe sind im Rahmen der „REACH-Verordnung“ definiert, der regelmäßig weitere Stoffarten hinzugefügt werden.</p> <p>Viele Unternehmen fertigen zudem kundenspezifisch, d. h. diese können sich u. U. nicht auf bereits bestehende Registrierungen "berufen". Dadurch müssen die häufig komplexen Registrierungen für jedes individuelle Erzeugnis vorgenommen werden.</p> <p>Auf die Datenbank haben zudem nicht nur Verbraucher, sondern auch Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang. Für die Abfallwirtschaft bietet die Datenbank jedoch einen relativ geringen Mehrwert.</p>		
<p>Kennzeichnung und Registrierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)</p>	<p>(EU) 2012/19</p>	<p>Neben der CE-Kennzeichnung wird bei Elektro- und Elektronikgeräten ein zusätzlicher Hinweis für die Entsorgungsvorgaben von Geräten verlangt. Allerdings ist die EU-Richtlinie in jedem EU- bzw. Absatzland unterschiedlich umgesetzt, wodurch die bürokratischen Lasten</p>	<p>Eine Harmonisierung der verschiedenen europäischen Systeme oder gegenseitige Anerkennung von Entsorgungshinweisen wäre ein guter Ansatz. Ergänzend dazu sollten sich Hersteller nur einmal in Europa registrieren müssen.</p>	<p>Es kommt zu einer Reduzierung von Kennzeichnungspflichten.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>durch die Kennzeichnungspflicht im Binnenmarkthandel in der Praxis viel höher ausfallen.</p> <p>Der Erfüllungsaufwand der Kennzeichnung wird umso höher, je kleiner die Stückzahl der produzierten Elektrogeräte ist. Für manche Geräte kann der Mehraufwand so hoch sein, dass sich eine/die? Produktion bei geringen Stückzahlen nicht mehr rechnet.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der nationalen Entsorgungsvorgaben von Altgeräten müssen sich Hersteller von Elektrogeräten zudem in jedem Europäischen Land registrieren.</p>		
Europäisches Produktregister für die Energiekennzeichnung (EPREL)	(EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2010/30	In der Datenbank müssen alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, die ein Energielabel tragen, registriert werden, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Registrierung in der EPREL-Datenbank ist sehr kompliziert und deshalb mit einem hohen Aufwand verbunden.	Für Unternehmen und speziell KMU, die lediglich in kleinen Stückzahlen produzieren, sollte eine Ausnahme von einer Registrierungspflicht in der EPREL-Datenbank geschaffen werden. Zudem sollte eine Bearbeitungsmöglichkeit der Datenbank ohne Zuhilfenahme Dritter gewährleistet sein.	Die Entlastung von kleinen und mittelständischen sowie Unternehmen mit geringen Produktionszahlen erlaubt eine Fokussierung auf das operative Geschäft und fördert damit das Wachstum des Unternehmens.
EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR)	Verordnung (EU) 2017/745	Die Verlängerung der Übergangsfristen gibt allen Beteiligten mehr Zeit.	Insgesamt sind rechtssichere Vereinfachungen notwendig – nicht	U. a. schnellere, weniger kostenintensive

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Insgesamt sind die Unternehmen dennoch mit hohem bürokratischem Aufwand sowie mit Planungs- und Rechtsunsicherheiten konfrontiert.</p> <p><u>Beispiele:</u> <i>Ein Hersteller vertreibt sterile Pipetten zur Einmalverwendung bereits seit 20 Jahren millionenfach auf dem Markt. Für dieses einfache Produkt reichte bislang ein Aktenordner für die technische Dokumentation. Mit den neuen Vorgaben ändert sich am Produkt nichts, aber für die Dokumentation sind nun zehn Aktenordner notwendig.</i></p> <p><i>Wiederverwendbare Produkte müssen mit einer komplexen Kennzeichnung (u. a. ein maschinenlesbarer Code) versehen werden. Das hat zur Folge, dass etwa in Kompressionsstrümpfen – die typischerweise nicht an andere Patienten weitergegeben werden – die Kennzeichnung aufwendig eingestickt werden muss. Strümpfe können dann nur bedingt industriell vorgefertigt werden. Serienware muss in die Hand genommen werden, um ein Label einzubringen.</i></p>	<p>nur für Produkte aller Risikoklassen, sondern im Speziellen auch für Nischenprodukte. Hierzu zählt auch, den Äquivalenzvergleich wieder praxistauglich – ohne vertragliche Regelungen zwischen Wettbewerbern – möglich zu machen.</p> <p>Anforderungen an die Unternehmen müssen insgesamt rechtssicher sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zum Beispiel bringen die komplexen Guidelines der Medical Device Coordination Group in ihrer Vielzahl oft keine praktische Hilfestellung, sondern weitere Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung.</p> <p>Zudem sind weitere Lösungen gerade für KMU nötig, die trotz großer Bemühungen keine Zertifizierungsstelle finden, wie sie für die Zulassung ihrer Innovationen erforderlich wäre.</p>	<p>Zertifizierungsverfahren sowie mehr betriebliche Ressourcen für Innovationen. Davon profitiert nicht nur der Wirtschaftsstandort, sondern auch die Versorgungssicherheit der EU-Bürger im Gesundheitsbereich.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><i>Rollstuhlsonderanfertigungen, zum Beispiel für Personen mit stark verkrümmter Wirbelsäule, sind für die herstellenden Sanitätshäuser nun mit einem deutlich größeren Dokumentationsaufwand verbunden.</i></p>		
<p>Taxonomie</p>	<p>Delegierte Verordnungen vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung 2020/852 zur EU-Taxonomie</p>	<p>Die Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie erweitern die bestehende Sustainable Finance-Regulierung deutlich und werden die Bürokratiekosten der Unternehmen stark erhöhen. Dabei ist der Nutzen durch eine Erleichterung der Finanzierung von nachhaltigen Investitionen für sehr viele Unternehmen, gerade für kleine und mittlere Unternehmen, fraglich.</p> <p>Die vorgelegten Verordnungen zur Berichterstattung auf Ebene der wirtschaftlichen Aktivitäten (EU-Taxonomie) wird mit vier weiteren Umweltzielen deutlich ausgeweitet. Die Berichterstattung auf Ebene der Unternehmen (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ist dabei nicht hinreichend konsistent mit der Taxonomie. Ähnliche Konsistenzprobleme gibt es auch mit weiteren</p>	<p>Schon die Vorgaben bei den ersten beiden Umweltzielen der EU-Taxonomie, die bereits anzuwenden sind, sind gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen nicht umsetzbar. Gerade die komplexen Anforderungen an die Do-No-Significant-Harm-Kriterien stellen hohe Hürden in der Finanzierung dar. Diese Hürden werden durch die weiteren Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie noch höher. Die Ausgestaltung der Taxonomie orientiert sich an den Anforderungen und Chancen an den Kapitalmärkten, die für diese Unternehmen in der Regel keine große Rolle spielen. In vielen Unternehmen, gerade wenn sie nicht kapitalmarktorientiert sind, fehlen bisher Strukturen und Expertise,</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anforderungen von berichtspflichtigen Unternehmen und nicht berichtspflichtigen KMU. Erhebungs- und Berichtsaufwand der direkt berichtspflichtigen und mittelbar berichtspflichtigen Unternehmen reduzieren.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Finanzmarktregulierungen (z. B. Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR, Capital Requirements Regulation – CRR).</p> <p>Die Regulierung umfasst bzw. erweitert den Anwendungsbereich auf mittelständisch geprägte Unternehmen (u. a. mit mehr als 250 Mitarbeitenden), die in der EU-Systematik aber bereits als „große“ Unternehmen gelten. Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese geplante Berichterstattung wird nicht nur mittelständisch geprägte Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, überfordern, sondern auch größere, bereits heute berichtspflichtige Unternehmen.</p> <p>Durch die Berichtspflichten über die Wertschöpfungsketten der „großen“</p>	<p>um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Viele Unternehmen werden von den neuen Regelungen deshalb überfordert sein. Die Diskussion zu den Klimazielen zeigt, dass die Transformation nur gelingen kann, wenn nicht von Beginn an festgelegt wird, welche Technologien den Wandel tragen sollen. Viele Technologien sind, speziell im Bereich Nachhaltigkeit, noch nicht ausgereift. Niemand kann vorhersagen, welche Technologien eine entscheidende Rolle spielen werden, deswegen sind präskriptive Festlegungen, wie sie in der Taxonomie vorgenommen werden, unangebracht.</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Unternehmen hinweg werden zudem auch sehr viele noch kleinere Unternehmen mit indirekten Berichtspflichten konfrontiert sein (Trickle Down-Effekt). Die immer wieder geforderte Proportionalität der Berichtspflichten wurde leider noch nicht erreicht.</p>		
<p>Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)</p>	<p>Delegierte Verordnung vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) sowie Richtlinie (EU) 2022/2464</p>	<p>Die Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitern die bestehende Sustainable Finance-Regulierung deutlich und werden die Bürokratiekosten der Unternehmen stark erhöhen. Dabei ist der Nutzen durch eine Erleichterung der Finanzierung von nachhaltigen Investitionen für sehr viele Unternehmen, gerade für kleine und mittlere Unternehmen, fraglich.</p> <p>Die Regulierung umfasst bzw. erweitert den Anwendungsbereich auf mittelständisch geprägte Unternehmen (u. a. mit mehr als 250 Mitarbeitenden), die in der EU-Systematik aber bereits als „große“ Unternehmen gelten. Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind</p>	<p>Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bzw. den ESRS sind ab dem Geschäftsjahr 2024 die bisher schon zur nicht finanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und schon ab Geschäftsjahr 2025 sehr viele mittelständisch geprägte Unternehmen verpflichtet. Für die große Mehrheit dieser Unternehmen ist der von CSRD und ESRS vorgesehene Berichtsumfang und dessen Granularität weiterhin nicht verhältnismäßig. Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Auch ist eine Abstimmung mit weiteren</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anforderungen von berichtspflichtigen Unternehmen und nicht berichtspflichtigen KMU. Erhebungs- und Berichtsaufwand der direkt berichtspflichtigen und mittelbar berichtspflichtigen Unternehmen reduzieren.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese Berichterstattung wird nicht nur mittelständisch geprägte Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, überfordern, sondern auch größere, bereits heute berichtspflichtige Unternehmen.</p> <p>Durch die Berichtspflichten über die Wertschöpfungsketten der „großen“ Unternehmen hinweg werden zudem auch sehr viele noch kleinere Unternehmen mit indirekten Berichtspflichten konfrontiert sein (Trickle Down-Effekt). Die immer wieder geforderte Proportionalität der Berichtspflichten wurde leider noch nicht erreicht.</p>	<p>europäischen Regulierungen aus dem Green Deal bzw. der Sustainable Finance Regulierung erforderlich. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen und in die CSRD aufzunehmen, dass für die Wertschöpfungskette nur Informationen nach einem praktikablen freiwilligen Standard (vgl. Entwurf für ein VSME-Basismodul, Stand Januar 2024) von den berichtspflichtigen Unternehmen abgefragt werden müssen. Die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an die berichtspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen dürfen nicht indirekt prüfungspflichtig werden.</p> <p>Die Übergangsvorschriften helfen nur in den ersten Jahren, reduzieren aber nicht den grundsätzlichen Umfang und den Detailgrad der Berichterstattung. Allerdings ist die grundsätzlich vorzunehmende Prüfung der Wesentlichkeit für die</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>vielen von den ESRS erfassten Themenaspekte fordernd – und der Aufwand und die Praktikabilität für die Unternehmen im Moment nicht absehbar.</p> <p>Zuliefererunternehmen müssen die unterschiedlichen umfangreichen Informations- und Berichtsanforderungen ihrer Geschäftspartner bewältigen – auch hier würden die Erleichterungen der ESRS für die Berichterstattung in der Wertschöpfungskette nur in den ersten Jahren etwas helfen können. Der Umfang der Berichterstattung stellt – auch im Vergleich mit anderen Berichtsstandards – die Wettbewerbsfähigkeit der nach CSRD und ESRS berichtspflichtigen Unternehmen weiterhin in Frage.</p> <p>Unternehmen, die im Bereich Beratung, Prüfung und Nachhaltigkeit aktiv sind, und Unternehmen, die bisher bereits freiwillig berichten, sehen die ausgeweitete Berichtspflicht aus einer anderen, positiveren Perspektive. Die einen, da sie die</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Daten teilweise schon erhoben haben und einheitliche Standards die Berichterstattung vereinfachen können, die anderen, da sich durch den Umfang und die Detailtiefe der Standards sowie die Prüfpflicht weitere Geschäftsfelder eröffnen. Die kritischen Töne in der Unternehmenschaft überwiegen jedoch deutlich.</p> <p>Ein weiterer Ansatz ist die grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte in der Rechnungslegungsrichtlinie zur Definition der Unternehmensgrößen – über die inflationsbedingte Anpassung hinaus.</p>	
<p>Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)</p>	<p>EU 2024/1760</p>	<p>In einer stufenweisen Anwendung wird das Gesetz Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und mindestens 450 Millionen Euro Umsatz verpflichten, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten. Die Richtlinie geht sogar über das seit Januar 2023 geltende deutsche Lieferkettengesetz (LkSG)</p>	<p>Nach mehrheitlicher Auffassung der Unternehmen sollte eine Aussetzung des LkSG bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie erwogen werden, um zu vermeiden, dass deutsche Unternehmen durch die bestehende nationale Regelung weiter Wettbewerbsnachteilen im Vergleich zu anderen EU-Unternehmen ausgesetzt sind. Mindestens sollten aber die</p>	<p>Durch die Vorgaben der EU-Richtlinie werden Sorgfaltspflichten noch komplexer. Eine schlanke, 1:1 Umsetzung der Richtlinie und die Fokussierung auf den risikobasierten Ansatz sind die Grundvoraussetzung, um weitere, überbordende Bürokratie zu vermeiden. Der Trickle-Down-Effekt auf Zulieferer muss begrenzt</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>hinaus, insbesondere beziehen sich die Sorgfaltspflichten auf die Wertschöpfungskette und auch indirekte Geschäftspartner müssen in den Blick genommen werden. Somit kommt es zu hohen bürokratischen Aufwänden für die betroffenen Unternehmen sowie Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken.</p>	<p>Berichtspflichten nach LkSG bis zur Umsetzung der CSDDD vollständig ausgesetzt werden. Einige Unternehmen halten jedoch eine zwischenzeitliche Aussetzung der Anforderungen nicht für sinnvoll, da entsprechende Sorgfaltspflichtenprozesse unternehmensintern etabliert sind und generell sowie auch im Hinblick auf künftige gesetzliche Regeln fortgeführt werden.</p> <p>Die Umsetzung der Richtlinie sollte 1:1 und so bürokratiearm und praxistauglich wie möglich erfolgen. Wichtig ist dabei auch, den zeitlich gestaffelten Anwendungsbereich auf Unternehmen zu wahren, um ausreichende Vorbereitungszeit zu lassen. Außerdem sollte der Fokus auf den risikobasierten Ansatz gelegt und die bürokratischen Lasten sowie der Trickle-Down-Effekt im Vergleich zum LkSG reduziert werden. Die Regierung sollte keine zusätzlichen Vorgaben schaffen und eine Positivliste für Staaten mit hohem Schutzniveau einführen.</p>	<p>werden. Mit der Aussetzung des LkSG bis zur Anwendung der CSDDD-Umsetzungsregelungen können Unternehmen entlastet werden. Auch wären dadurch deutsche Unternehmen im EU-Wettbewerb nicht schlechter gestellt als Unternehmen in EU-Ländern, die bisher keine Sorgfaltspflichten umsetzen müssen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Offenlegung von Ertragsteuerinformationen</p>	<p>Richtlinie (EU) 2021/2101</p>	<p>Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Ertragsbesteuerung durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen musste bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche länderbezogene Berichterstattung). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, gleichzeitig auch an die jeweiligen Handelsregister übermittelt werden, so dass sie über diese Register öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Die im sogenannten „Ertragsteuerinformationsbericht“ (EIB) offenzulegenden Informationen stimmen zwar überwiegend mit den bereits bekannten Angaben des steuerlichen CbCR überein, sie unterscheiden sich aber im Detail – z. B. in der</p>	<p>Die Pflicht zur Offenlegung von relevanten Ertragsteuerinformationen gegenüber der Allgemeinheit sollte im Rahmen der Überprüfung der EU-Kommission auf doppelte Berichtspflichten (25-Prozent-Ziel) grundsätzlich überdacht werden. Zudem sollten das "steuerliche" und das "öffentliche" CbCR einander so weit wie möglich angeglichen werden – einschließlich des Berichtspunkts "zu zahlende Steuern, um die Berichtspflichten und die daraus resultierenden Belastungen zu reduzieren.</p>	<p>Senkung der bürokratischen Belastung im Rahmen der Überprüfung des 25-Prozent-Ziels der EU-Kommission.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>für den Berichtszeitraum zu zahlende Ertragsteuer (ohne latenten Steueraufwand und Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten).</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Verpflichtung müssen viele Unternehmen zudem weitgehende Expertise einholen. Durch unreflektierte Fehleinschätzungen können Unternehmen letztendlich leicht einen erheblichen Reputationsverlust und damit auch einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.</p>		
<p>Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen (DAC6)</p>	<p>Richtlinie (EU) 2018/882</p>	<p>DAC6 verlangt die Meldung von grenzüberschreitenden Steuervereinbarungen, die mindestens ein oder mehrere bestimmte Merkmale (Kennzeichen) erfüllen und die entweder mehr als ein EU-Land oder ein EU-Land und ein Nicht-EU-Land betreffen. Die Meldung ist unabhängig davon fällig, ob die Vereinbarung nach nationalem Recht gerechtfertigt ist.</p> <p>Allerdings enthält die DAC6-Richtlinie mehrere undefinierte und vage Begriffe (z. B. Kennzeichen „A1“, „A3“, „E2“, „E3“), was wiederum zu einer großen</p>	<p>Um die Unternehmen zu entlasten, sind zumindest klarere Definitionen und Begriffe erforderlich. Der Gesetzgeber und die Steuerverwaltung sollten sich bewusst sein, dass sie mit bewusst unklaren Formulierungen die Zahl der (potenziell) berichtspflichtigen Sachverhalte stark erhöhen.</p>	<p>Der Abbau von Rechtsunsicherheiten vereinfacht die praktische Umsetzung der DAC6-Vorgaben. Die ermittelten Zahlen (24 von 27.000) markieren ein deutliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Der EU-Gesetzgeber ist hier über das Ziel hinausgeschossen. Er sollte seine Ambitionen einerseits beschränken und andererseits vor allem vorerst keine neuen steuerlichen Berichtspflichten in diesem Bereich einführen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Unsicherheit bei der Anwendung der Richtlinie führt: Insbesondere kann die weit gefasste Formulierung der DAC6-Richtlinie dazu führen, dass Meldepflichten auch für reguläre Geschäftstransaktionen gelten.</p> <p>Die Belastung durch DAC6 lässt sich anhand der folgenden Zahlen belegen: Die Berichterstattung unter DAC6 ist seit dem 1. Juli 2020 verpflichtend. Seitdem sind beim Bundeszentralamt für Steuern rund 27.000 Meldungen eingegangen (Stand 31. März 2023). Ein rechtspolitischer Handlungsbedarf wurde bei insgesamt nur 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen festgestellt.</p>		
Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Durchsetzungsmaßnahmen (Entgelttransparenz – Pay Transparency)	Richtlinie (EU) 2023/970	Art. 9 verpflichtet Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten dazu, intensiv über die Lohnstrukturen zu berichten, auch wenn sie Tarifverträge anwenden.	Art. 9 sollte die Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmenden ausnehmen.	Anpassung der Ausnahmeregelung für die Anwendung im Mittelstand.
Europäische Unternehmensstatistik	Verordnung (EU) 2019/2152	Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer, speziell aus kleinen und mittelständischen Betrieben, sind die	Fokus bei der Konzeption amtlicher Statistiken sollte auf Digitalisierung und Automatisierung liegen.	Durch die Digitalisierung und Automatisierung wird der Erfüllungsaufwand in der

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	<p>Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 (Abfallstatistik)</p>	<p>Meldepflichten der amtlichen Statistik eine der größten Bürokratiebelastungen im Alltag.</p> <p>Die derzeit in der Umsetzung befindliche nationale Anhebung der Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik entlastet zwar viele meldepflichtigen Unternehmen, aber noch nicht vollständig.</p> <p>Zudem sind noch viele andere Statistiken nicht vollständig digitalisiert und können daher nicht automatisiert erfüllt werden.</p> <p><u>Beispiel Abfallstatistik:</u> Vollerhebung nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen und damit von Daten, die eigentlich keiner Melde- oder Erfassungspflicht unterliegen und ausschließlich für Zweck der Erfüllung von Statistikpflichten von den Unternehmen nun zusammengetragen werden müssen. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis ist dabei in einer großen Schiefelage.</p>	<p>Verwendet werden sollten hauptsächlich Daten, die bei den Unternehmen digital vorliegen. Dies fördert eine schnelle und effiziente Meldung und reduziert das Aufkommen von Rückfragen. Meldeschwellen sollten unter Berücksichtigung der Inflation regelmäßig angehoben werden.</p> <p>Um Digitalisierungs- und Automatisierungshürden zu identifizieren, sollte die Europäische Kommission die Statistiken bspw. über einen Praxis-Check überprüfen. Dabei sind insbesondere die Definitionen der von den Statistiken abzubildenden Merkmalen zu überprüfen (zum Beispiel die Abfallstatistik der EU).</p> <p>Um die Belastungen der Intrahandelsstatistik, die als eine Statistik mit hoher Bürokratiebelastung gilt, weiter zu senken, ist die Datenqualität des Mikrodatenaustauschs weiter zu verbessern. Wenn das erreicht wird, kann das Statistische Bundesamt die Meldeschwellen</p>	<p>amtlichen Statistik bei Einhaltung von hoher Datenqualität effektiv reduziert.</p> <p>Deutliche Arbeitersparnis durch einheitliche Anforderungen und Schnittstellen für nationale Statistiksyste-me.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>weiter anheben, wodurch weniger Unternehmen meldepflichtig sind.</p> <p>Unternehmen sollten stets nach dem „Once-Only“-Prinzip Daten an die Behörden liefern und Daten nicht mehrfach melden müssen.</p>	
<p>Onlinehandel-Informationspflichten, u. a. aus Omnibus-RL im New Deal for Consumers</p>	<p>Informationspflichten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB-Anmerkung: beruht auf EU-RL New Deal for Consumers</p>	<p>Großer Zeit- und Kostenaufwand für vielfältige Informationspflichten, deren Mehrwert für den Käufer fraglich ist. Nicht eingerechnet sind die noch hinzukommenden Informations- und Kennzeichnungspflichten aus Spezialgesetzen (elektronische Geräte, Bekleidung, Kosmetik, ...)</p>	<p>Reduzierung der verpflichtenden Angaben auf das zur Kaufabwicklung notwendige Minimum. Einführung eines digitalen Produktpasses.</p>	<p>Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern.</p>
<p>Verbraucherrechterichtlinie</p>	<p>(EU) 2011/83</p>	<p>Die Informationspflichten in Art. 5 und 6 und die Unterscheidung zwischen Fernabsatzverträgen, d. h. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen, und „allgemeinen“ Verbraucherverträgen verursachen hohen Erfüllungsaufwand in den Betrieben. Die Informationspflichten erstrecken sich auch auf praxisferne Informationen: z. B. im Falle von Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Information, dass kein Widerrufsrecht besteht. Darüber hinaus gelten für Verbraucherverträge im Fernabsatz</p>	<p>Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um das Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes abzusenken, z. B. um unverhältnismäßige Folgen einer nur formal unrichtigen Belehrung über das Widerrufsrecht zu vermeiden, indem den Unternehmen mehr Flexibilität und Spielraum bei der Gestaltung der Informationen eingeräumt wird. Darüber hinaus sollten die Informationspflichten und</p>	<p>Spielräume und Angleichung der Informationspflichten im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen erleichtern den praktischen Umgang mit der Richtlinie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		und außerhalb von Geschäftsräumen unterschiedliche Formvorschriften.	Formvorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge gleich sein.	
Lebensmittelinformationen zu Allergenen	Verordnung (EU) 1169/2011 Informations- und Dokumentationspflichten in Art. 9 und Art. 44 zur Allergenkennzeichnung auch bei loser Ware	<p>Im Gastgewerbe muss selbst bei einer mündlichen Information über die Allergene auch eine schriftliche Information vorliegen. Elektronische Hilfsmittel, wie z. B. Registrierkassen, in denen die geforderten Informationen gespeichert sind, entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (2017/C 428/01) erlaubt zwar mündliche Informationen über Allergene, aber Absatz 30 der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2017 setzt die folgende Bedingung fest: <i>„30. Die Mitgliedstaaten können weiterhin mit nationalen Vorschriften regeln, auf welche Weise die Angaben über Allergene in solchen Lebensmitteln bereitzustellen sind. Grundsätzlich können Informationen über Allergene in jeder Form bereitgestellt werden, die die Verbraucher in die Lage versetzt, eine fundierte Entscheidung zu treffen, beispielsweise auf einem Etikett,</i></p>	<p>Elektronische Informationen sind den schriftlichen Informationen gleichzustellen. Häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) sollten von der schriftlichen Dokumentation ausgenommen werden (mündliche Hinweise auf Allergene sollten ausreichen).</p> <p>Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, sollte der in Klammern gesetzte Teil von Absatz 30 der Kommissionsmitteilung vom 13. Juli 2017 „(d. h. nachprüfbare mündliche Informationen)“ gestrichen werden. Alternativ dazu sollte eine klarstellende Ausnahme für häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) hinzugefügt werden.</p>	Die Möglichkeit zur mündlichen Information fördert den Kontakt zwischen Gast und Gaststätte. Zudem setzt die Maßnahme Anreize, kreative Zusatzgerichte auf der Karte anzubieten.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<i>über sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, auch über moderne technologische Mittel oder mündlich (d. h. nachprüfbar mündliche Information)."</i>		
Verordnung über die Zulassung als bekannter Versender für Luftfracht bzw. zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen der Zollabfertigung (AEO)	(EU) 952/2013	<p>Luftfahrzeuge dürfen nur mit Luftfracht beladen werden, die als sicher eingestuft wurde. Wenn ein Unternehmen als bekannter Versender zugelassen ist, ist der Versand von Luftfracht möglich, ohne dass eine Sicherheitskontrolle, wie z. B. das Röntgen der Fracht, erforderlich wird. Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter berechtigt wiederum zu Vergünstigungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen bzw. Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.</p> <p>Zur Erlangung dieses Status bei Zoll und Luftfahrtbundesamt (LBA) ist der bürokratische Aufwand jedoch verhältnismäßig hoch. So müssen Sicherheitsprogramme bzw. Fragebögen immer wieder neu ausgefüllt werden, obwohl sich die Sachlage nicht ändert (mind. 1x im Jahr). Darüber hinaus werden neue oder immer höhere Anforderungen für die Erlangung des Status gestellt. Außerdem werden</p>	Zusammenlegen von Sicherheitsprogrammen bzw. Fragebögen von Zoll und LBA.	Reduzierung von Mehrfachmeldungen und Vereinfachungen im Rahmen der Zollanmeldung, gemäß dem „Once-Only“-Prinzip.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)</p>	<p>Verordnung (EU) 2023/956</p>	<p>viele sicherheitsrelevante Aufgaben auf Firmen umgelegt.</p> <p>CBAM-Meldepflichten beinhalten hochkomplexe Berechnungs- und Nachweismethoden. Sie greifen auch bei geringem Sendungswert, bei geringen jährlichen Importmengen. Ähnliche Waren, die in vielen Varianten, aber geringer Menge eingeführt werden (z. B. Schrauben) können nicht zusammengefasst werden. Die Verwendung von Standardwerten ist begrenzt, obwohl die erforderlichen Daten zu Emissionen auch den Lieferanten nicht vorliegen.</p> <p>Weiterhin haben die bisherigen Erfahrungen zu CBAM gezeigt, dass 90% der Importeure nur 10% der CBAM-Waren importieren. Zahlreiche Importeure geringer Mengen werden überproportional durch die komplexen CBAM-Regularien belastet.</p> <p>Die Erhebung von Emissionsdaten der Hersteller ist erwartungsgemäß in vielen Fällen unmöglich (komplexe Berechnungsmodelle, geringe Mengen, unbekannte Hersteller bei langen Lieferketten). Es dürfen keine unmöglichen</p>	<p>Vereinfachung der Verfahren, Anpassung von monetärer Bagatellgrenzen oder Einführung einer gewichtsbezogenen Bagatellgrenze sowohl im Hinblick auf das jährliche/quartalsweise Importvolumen als auch die Zusammenfassung ähnlicher Artikel bei geringen Mengen. Es ist unnötig aufwendig, bei einer Importsendung mit 50 Warenpositionen alle Daten einzeln anzugeben, sofern es sich um Mengen mit wenigen Kilogramm handelt. Außerdem liegen die Daten oft nicht vor, weil die Waren über Händler bezogen werden bzw. der Lieferant über diese Informationen nicht verfügt. In diesen Fällen müssen dauerhaft Standardwerte verwendet werden können oder es kann auf die Meldung dieser Positionen ganz verzichtet werden.</p>	<p>Der bisherige Entwurf der CBAM-Durchführungsverordnung berücksichtigt weder, dass Informationen nicht vorhanden sind, noch dass die Meldung geringer Mengen (beispielsweise verschiedener Schraubenarten) unverhältnismäßig aufwendig bzw. nicht leistbar ist. Hier muss dringend nachgebessert sowie die Detailtiefe reduziert werden. Entlastung insbes. von KMU.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		Anforderungen in Gesetze geschrieben werden (ultra posse nemo obligatur). Für die ab 2025 beginnende Registrierung der Importeure als zugelassene CBAM-Anmelder muss es ein einfaches Verfahren geben, das auch für Importeure geringer Mengen einfach machbar ist. Daten aus bestehenden Zollregistrierungen (EORI) und Bewilligungen sind zu berücksichtigen. Es besteht die große Gefahr, dass Importeure aufgrund der komplexen Regelungen aus dem Markt ausscheiden.		
Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)	(EU) 2023/1115	Die EU „Deforestation Regulation“ über entwaldungsfreie Lieferketten regelt, dass bestimmte Rohstoffe wie Soja, Rinder, Palmöl, Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk und deren Erzeugnisse nur dann in den Unionsmarkt ein-, ausgeführt oder darauf bereitgestellt werden dürfen, wenn diese nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Durch die EUDR kommen auf Unternehmen zusätzliche Sorgfaltspflichten, Informationsanforderungen, und Risikobewertungen in der Lieferkette zu. Die Informationsanforderungen für betroffene Unternehmen sind enorm hoch.	Um die komplexen Anforderungen der Verordnung umsetzen zu können, sind umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Diese wurden von der Europäischen Kommission und den zuständigen Umsetzungsbehörden nicht zeitgerecht bereitgestellt. Eine Verschiebung, wie Anfang Oktober 2024 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, ist daher dringend nötig, um einen missglückten Geltungsbeginn zu vermeiden.	Eine weitere kaum umsetzbare Verordnung kann so praxisgerechter gedacht und dementsprechend angepasst werden.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Dass auch nachgelagerte Marktteilnehmer*innen und Händler*innen entlang der Lieferketten nach der Einfuhr in die EU Sorgfaltserklärungen abgeben müssen, ist eine enorme Belastung für Unternehmen.</p> <p>Die extraterritoriale Dimension der EUDR ist weitreichend, sodass auch Drittstaaten zunehmend Bedenken äußern, dass Wirtschaftsakteure dort die Anforderungen nicht umsetzen können.</p>	<p>Die Europäische Kommission und die zuständigen Umsetzungsbehörden sollten die durch die Verschiebung gewonnene Zeit effektiv nutzen, um die Umsetzungsmaßnahmen möglichst praxisnah zu gestalten. Die Risikoeinschätzung nach Ländern muss zeitnah veröffentlicht werden, damit sich Unternehmen daran orientieren können. Zusätzlich wäre ein leicht zugänglicher Helpdesk hilfreich, um offene Fragen zu klären und so den Unternehmen eine rechtssichere Auslegung der Regelungen zu ermöglichen.</p>	
<p>EU Trader Portal</p>	<p>Verordnung (EU) 2015/2447 Anhang A</p>	<p>Unternehmen sind verpflichtet, Anträge auf bestimmte zollrechtliche Bewilligungen über das EU-Trader-Portal zu stellen. Allerdings ist die Navigation auf dem Portal und die Erfassung der Daten nicht selbsterklärend. Zudem wird keinerlei Hilfestellung geboten.</p>	<p>Die Nutzerfreundlichkeit sollte erhöht werden. Beispielsweise sollte die Annahme von Änderungsanträgen durch die Behörden mit einem Annahmedatum abgebildet werden. Es sollte insbesondere ermöglicht werden, mehrere Änderungsanträge zu stellen, da derzeit die Entscheidung über den laufenden Antrag abgewartet werden muss, bevor ein weiterer Änderungsantrag eingereicht werden kann.</p>	<p>Der Zeitaufwand für die Antragstellung und die Fehlerquote wird merklich gesenkt. Außerdem reduzieren sich mehrmonatige Verzögerungen bei der Antragstellung.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
EU-Zollkodex/EU-Zollrecht	Art. 15 UZK Verordnung (EU) 952/2013 (Korrektur von Zollanmeldungen und Retouren eCommerce)	<p>Art. 15 UZK sieht eine Verpflichtung zur vollständigen und korrekten Zollanmeldung vor. In vielen Fällen, speziell bei Kleinsendungen, Mustersendungen, Rückwaren- und Reparatursendungen, die an der Grenze beim Eingang der Waren abgefertigt werden, ist die Datenlage schwierig und diese Anforderung nur mit sehr erheblichem Aufwand zu erfüllen.</p> <p>Im eCommerce liegen sämtliche Sendungsdaten zum Zeitpunkt des Grenzübertritts vor, gleichzeitig kann erst nach der Öffnung des Pakets entschieden werden, was sich tatsächlich darin befindet und in welchem Zustand die Ware ist.</p> <p>Die Abwicklung von Retouren sollte ein Anwendungsfeld der im UZK vorgesehenen Selbstveranlagung sein. Dies würde den gigantischen Aufwand von Wirtschaft und Zoll in diesem Bereich schnell reduzieren.</p>	<p>Korrekturen von Zollanmeldungen sollten unterbleiben können, falls es keine Auswirkungen auf den Zollsatz bzw. den Zollbetrag gibt und keine Verbote und Beschränkungen betroffen sind. Diese Option sollten zumindest AEO-Bewilligungsinhaber erhalten. Ggf. kann diese Vorgehensweise mit einem Guidance-Dokument der EU geregelt werden.</p> <p>Vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) sollten auf Basis ihrer Sendungsdaten Retouren weitestgehend selbst abfertigen können.</p>	<p>Der bürokratische Aufwand für die Korrektur von Zollanmeldungen bei den genannten Sonderfällen mit schwacher Datenlage ist erheblich. Die Korrektur selbst wäre entbehrlich, sofern Zölle, Verbote und Beschränkungen nicht betroffen sind. Vertrauenswürdigen Unternehmen (AEOs) sollte diese Option in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bürokratische Entlastung von unkritischen Sendungen: Da es sich um Retouren handelt, besteht weder ein Abgabenrisiko noch ein Risiko des Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen.</p>
	Art. 22-27 UZK	Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) sind wichtige Instrumente für eine einheitliche Verzollung innerhalb der EU. Die Vorgehensweise der Zollverwaltungen ist aber uneinheitlich, VZTAen anderer	Innerhalb eines Konzernverbundes erteilte VZTAen sollten für alle Konzerngesellschaften verbindlich angewendet werden können, nicht nur von der einzelnen	Eine Klärung unterschiedlich ausgelegter Zolltarifauskünfte hebt die Rechtssicherheit und die Umsetzung des UZK. Außerdem wird ein Beitrag zum

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Mitgliedsstaaten werden häufig nicht anerkannt. Sie gelten für den Antragsteller, aber nicht für verbundene Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes oder unterschiedlicher Landesgesellschaften. Damit kommt es zu einer widersprüchlichen Handhabung innerhalb der EU und zu praktischen Hürden für die betriebliche Praxis.</p>	<p>Konzerngesellschaft. In einem anderen Mitgliedsstaat erteilte VZTAen sollten daher von allen EU-Zollverwaltungen anerkannt werden. Falls dies nicht erfolgt, sollte das Unternehmen eine klärende Stelle (ggf. bei der DG TAXUD) anrufen können. Falls nationale Zollverwaltungen mit der VZTA anderer Mitgliedsstaaten nicht einverstanden sind, sollten diese ebenfalls die klärende Stelle anrufen können. Die VZTA selbst muss aber bis zu einer Klärung bestandskräftig bleiben. Entlang der Lieferkette sollten sich auch Händler auf bestehende VZTAen des Herstellers beziehen können.</p>	<p>internationalen Handel geleistet.</p>
	<p>Art. 88 UZK-DA (Zollschuld Bagatellgrenzen)</p>	<p>Art. 88 UZK-DA sieht vor, dass die Zollverwaltung auf die Mitteilung der entstandenen Zollschuld verzichten kann, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter 10 Euro liegt. Dieser Betrag ist seit vielen Jahren unverändert und zudem nur eine Kann-Vorschrift für den Zoll. Eine Entlastung der Unternehmen findet daher nicht statt.</p>	<p>Dieser seit Jahren unveränderte Betrag sollte auf 20 Euro angehoben werden. Außerdem sollte diese Regelung dahingehend modifiziert werden, dass Unternehmen auf eine Mitteilung der notwendigen Änderung an den Zoll verzichten können, wenn der Abgabenbetrag (nach Prüfung durch das Unternehmen) unter der genannten Grenze liegt.</p>	<p>Die Anhebung der Bagatellgrenze entlastet Unternehmen und Verwaltung. Außerdem kann dies ein Einstieg in die im UZK vorgesehene Selbstveranlagung sein und ein Vorteil für Unternehmen mit AEO-Bewilligung.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			Dies kann an den Status „Vertrauenswürdige Unternehmen“ (AEO-Status) geknüpft werden.	
	Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DA (Umschließungen, Konkordante Zollanmeldung)	Die erst jüngst eingefügte Regelung, dass Umschließungen konkludent angemeldet werden können, ist grundsätzlich positiv. Allerdings wird die Anwendbarkeit der Maßnahme durch die Vorgabe „unauslöschlicher, nicht abnehmbarer Zeichen zur Identifizierung“ deutlich eingeschränkt. Für die betriebliche Praxis entstehen durch die Vorgabe Rechtsunsicherheiten, da unklar ist, was darunter verstanden wird bzw. was erforderlich ist.	Daher sollte die Vorgabe gestrichen werden, da kein Missbrauchsrisiko erkennbar ist. Alternativ sollte dringend klargestellt werden, dass Logos, Seriennummern oder beliebige Merkmale, anhand derer die Beteiligten ihre Umschließungen identifizieren, ausreichend sind, um diese Vorgabe zu erfüllen.	Eine in der Praxis anwendbare Regelung entlastet die Zollbehörden sowie die Unternehmen.
	Datenfelder Anhang B UZK-DA (Datenerfordernisse bei Zollanmeldungen)	Immer wieder werden neue Pflichtdatenfelder bei Releasewechslern generiert. Diese sorgen regelmäßig für einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Wirtschaft. <u>Beispiel:</u> <i>Ausfuhrverfahren AES 3.0, Pflichtangabe des Kennzeichens abgehenden und grenzüberschreitenden Beförderungsmittels sowie des Beförderers.</i>	Es sollten grundsätzlich nur erforderliche Daten in einer Zollanmeldung verlangt werden. Da es den Zollverwaltungen oft nicht klar ist, welchen Aufwand sie mit zusätzlichen Datenanforderungen auslösen, sollten neue Anforderungen mit Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden besprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich sein können.	Eine Lösung im konkreten Fall liegt darin, dass die Datenfelder von Pflichtfeldern zu optionalen Feldern umgestellt werden.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist im Regelfall zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung in Deutschland nicht bekannt. Außerdem scheint es rechtlich kein Pflichtfeld zu sein, technisch muss das Feld aber ausgefüllt werden. Das Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels ist ohnehin unbekannt. Es ist kein Mehrwert dieser Angaben erkennbar, sie führen aber zu erheblichen technischen Umstellungen in den Unternehmen. Auch der Beförderer ist oft unbekannt (EXW/FCA).</p>	<p><u>Beispiel:</u> <i>Kennzeichen scheinen in Deutschland ein Problem darzustellen, weil die Zollanmeldung vom Ausführer erstellt wird. In Frankreich dürfte das Problem geringer sein, da die Zollanmeldung dort vom Spediteur erstellt wird, dieser kennt seine Kennzeichen.</i></p>	
	<p>Entwurf Anhang 22-15 UZK-IA (Neufassung Lieferantenerklärungen)</p>	<p>Lieferantenerklärungen gehören zu den am häufigsten genutzten Zolldokumenten innerhalb der EU. Ohne sie können Handelsabkommen nicht genutzt werden. Lieferantenerklärungen müssen so gestaltet sein, dass sie entlang der Lieferkette von Unternehmen unterschiedlicher Größen einfach ausgestellt werden können. Die Neufassung des Anhangs 22-15 UZK-IA verfolgt das Ziel, einen Datensatz festzulegen, damit Lieferantenerklärungen elektronisch ausgetauscht werden können. Dies ist absolut richtig. Allerdings werden gleichzeitig</p>	<p>Zahlreiche der vorgesehenen Daten in Anhang 22-15 sollten nur optional sein (EORI, Zollstelle, Kumulation, buchmäßige Trennung). Gleichartige Daten sollten auf Ebene der Erklärung abgegeben werden können und nicht auf Ebene der einzelnen Artikel wiederholt abgegeben werden müssen. Für Waren ohne präferenziellen Ursprung sollten alternativ zu Lieferantenerklärungen Aussagen auf Handelsdokumenten ausreichend sein. Die Überarbeitung sollte unter</p>	<p>Die Möglichkeit des digitalen Informationsaustauschs ist überfällig und wichtig. Sie wird den bisherigen Aufwand erheblich reduzieren. Sie muss sehr sorgfältig und unter Einbeziehung der Wirtschaft erfolgen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>zahlreiche zusätzliche Angaben verlangt und die bestehenden Schwierigkeiten für Waren ohne präferenziellen Ursprung nicht beseitigt. In der jetzigen Fassung führt der Anhang 22-15 UZK-IA zu größeren Problemen als bislang und wird die Nutzbarkeit von Handelsabkommen einschränken.</p>	<p>Einbeziehung der betroffenen Wirtschaft stattfinden.</p>	
<p>Nachweis des Unionscharakters (PoUS)</p>	<p>Art. 124a UZK DA (Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA))</p>	<p>Durch die Regelung wird der bisherige Papiernachweis T2L/T2LF beginnend zum 1. März 2024 schrittweise auf ein elektronisches System (Proof of Union Status/PoUS) umgestellt. PoUS ist nicht praxistauglich und verursacht mehr Aufwand bei Unternehmen und Zoll als das Papierdokument zuvor. Man hat nicht einmal eine Schnittstelle in PoUS eingebaut.</p>	<p>In einer Vielzahl der Fälle liegen die für das PoUS erforderlichen Daten bereits vor. Anmeldungen mit dem Verfahrenscode CO enthalten alle relevanten Daten. Notwendig wäre lediglich eine Verknüpfung des EU-Exportmoduls AES 3.0 mit PoUS, um diese Daten dorthin zu übertragen.</p>	<p>Die separate Meldung PoUS könnte vollständig entfallen.</p>
<p>Handelsabkommen, Wertschwelle Ursprungserklärung</p>	<p>EU-Handelsabkommen, Auffangregelung in UZK-IA</p>	<p>Für Sendungen, die präferenzberechtigte Ware bis zu einem Wert von 6.000 Euro enthalten, kann die Ursprungserklärung ohne besondere Bewilligung abgegeben werden (REX/Ermächtigter Ausführer). Diese Regelung ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Unternehmen, auch ohne Bewilligung, zumindest für Sendungen mit geringerem Wert Handelsabkommen nutzen können. Allerdings ist die</p>	<p>Die Wertschwelle sollte auf mindestens 10.000 Euro oder mehr angehoben werden. Es sollte eine entsprechende Auffangregelung im UZK-IA für Abkommen geben, in denen bisher keine Wertschwelle enthalten ist. In zukünftigen Abkommen könnte somit auf diese Wertschwellen verzichtet und die UZK-IA-Werteswellen in</p>	<p>Unternehmen mit wenigen Exporten verfügen häufig nicht über Bewilligungen als REX oder Ermächtigter Ausführer. Diese Unternehmen können Handelsabkommen nur bis zur Wertschwelle nutzen. Die Nutzung von Handelsabkommen sollte aber nicht allein von</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Wertschwelle mehrere Jahrzehnte alt und daher inzwischen zu niedrig.</p>	<p>regelmäßig angepasster Form genutzt werden.</p>	<p>dieser Beschränkung abhängen.</p>
<p>EU-Zolltarif</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif</p>	<p>Der Gemeinsame Zolltarif enthält sehr viele ausdifferenzierte Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) und sehr heterogene Zollsätze auch für technisch verwandte Waren innerhalb eines Kapitels. Je mehr Warennummern und je mehr Zollsätze es gibt, desto höher ist der Pflegeaufwand für die Stammdaten in Unternehmen, die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsfehlern steigt und der Überwachungsaufwand für Unternehmen und Zoll nimmt zu.</p> <p>Auch weil in Einzelfällen ein Betrugsrisiko besteht. Zusätzlich steigt der Bedarf an Absicherung in Form verbindlicher Zolltarifauskünfte. Diese fallen wiederum bei mehr Einreihungsmöglichkeiten unterschiedlicher aus.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Kapitel 85: 25 unterschiedliche Zollsätze zwischen Null und 14 Prozent, teilweise in kleinsten Abstufungen (beispielsweise 2,0%; 2,1%; 2,2%; 2,6%; 2,7%).</i></p>	<p>Die Zahl der Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) sollte reduziert werden, zumindest ab Kapitel 25 des Zolltarifs. Zollsätze sollten geclustert, Nachkommastellen gestrichen und Bagatellzollsätze unter 2 Prozent abgeschafft werden.</p> <p>Die Anpassung des Gemeinsamen Zolltarifs in Großbritannien nach dem Brexit oder der Vorschlag der Buckets in der EU-Zollreform kann hierfür eine Blaupause sein.</p>	<p>Die Bereinigung des Tarifs hinsichtlich Anzahl der Warennummern und der Zollsätze führt zu einer deutlichen Reduktion von Folgeproblemen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Trade facilitation Agreement/EU-Zolltarif und Codierungen</p>	<p>TFA / EU-Zolltarif Art. 2</p>	<p>Täglich können Änderungen in der EU in Bezug auf Warennummern oder Codierungen bei den Zollanmeldungen in Kraft treten. Normalerweise ist kein sofortiger Handlungsbedarf gegeben, d. h. die Änderungen könnten genauso gut gebündelt beispielsweise zum Ersten eines Monats in Kraft treten – mit einer Vorlaufzeit, damit sich Unternehmen auf Änderungen einstellen können.</p>	<p>Die EU sollte Änderungen im Einklang mit dem Trade Facilitation Agreement mit ausreichendem Vorlauf nachvollziehbar ankündigen, sie nur zu festen Terminen einführen, wie beispielweise dem Ersten eines Monats. Das ist auch in vielen Ländern die übliche Praxis.</p> <p>Größere planbare Anpassungen, wie Änderungen auf Basis des Harmonisierten Systems, müssen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden und nicht, wie bei der letzten HS-Umstellung im Jahr 2022, teilweise erst nachträglich im Januar.</p> <p>Neben den unmittelbaren Zollvorschriften sollten auch Regelungen mit Auswirkungen auf die Zollabfertigung (CBAM, Deforestation, ...) nur zu diesen festen Terminen in Kraft treten.</p>	<p>Die täglichen und häufig nicht direkt an die Nutzenden kommunizierten Änderungen führen regelmäßig zu Verzögerungen und Störungen bei der Zollabfertigung sowie zu unnötig hohen Informationskosten.</p>
<p>Reparatursendungen zollfrei</p>	<p>Trade and Cooperation Agreement EU-GB, Art.</p>	<p>Artikel 24 TCA verbietet in Reparaturverfahren die Erhebung von Zöllen, unabhängig vom Ursprung der zu</p>	<p>Reparatursendungen sollten generell erleichtert und zollfrei gestellt werden. Reparatursendungen</p>	<p>Die Abwicklung von Reparatursendungen ist bislang sehr aufwendig, auch weil der Wert</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	24 (Ausgebesserte Waren)	reparierenden/reparierten Ware. Das ist grundsätzlich eine gute Idee, die generell eingeführt werden sollte, unabhängig von Handelsabkommen. Allerdings ist die praktische Anwendung der Regelung durch die Vorgabe, dass in der EU eine aktive bzw. eine passive Veredelung angemeldet werden muss, gehemmt. Das wäre auch ohne diese Regelung im Abkommen möglich, der Vorteil reduziert sich auf die entfallenden Differenzzölle im Fall der passiven Veredelung.	sollten zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die Zollbefreiung sollte durch Anmeldung eines Präferenzcodes (analog bei Ursprungs- oder Freiverkehrspräferenzen) in der Zollanmeldung erfolgen. Alternativ könnte die Verordnung (EG) 1189/2009 ergänzt werden.	der zu reparierenden Waren kaum festgestellt werden kann. Erleichterte Abfertigung vereinfacht den Kundenservice und die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen.
A.TR durch Eigenerklärung ersetzen	Zollunion EU-Türkei	Der Freiverkehrsnachweis A.TR in der Zollunion EU-Türkei ist eines der letzten vorgeschriebenen Papierdokumente. Die tatsächliche Aussagekraft ist gering, der Aufwand für Unternehmen und Zoll relativ hoch, zumal es keine Bagatellgrenze für den Wert der Sendung gibt.	Sobald die Weiterentwicklung der Zollunion EU-Türkei angegangen werden kann, sollte die A.TR generell durch eine Eigenerklärung des exportierenden Unternehmens (Freiverkehrserklärung) auf einem Handelsdokument ersetzt werden – entsprechend der Vorgehensweise in EU-Handelsabkommen. Auf jeden Fall sollte diese Erklärung für Sendungen bis zu 10.000 Euro möglich sein. Bei Sendungen über dieser Wertschwelle sollten vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) und Bewilligungsinhaber im Bereich des präferenziellen	Die Beschaffung des Formulars, das Ausfüllen und Abfertigen beim Zollamt ist aufwendig. Durch eine analoge Handhabung einer Freiverkehrserklärung werden Unternehmen und Zoll von Routine-tätigkeiten entlastet. Auch Unternehmen ohne entsprechende Bewilligung erhalten eine gewisse Entlastung. Eine Zwischenlösung ist die elektronische Erstellung von A.TR – sofern der Aufwand dadurch tatsächlich sinkt und

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Ursprungs (REX/Ermächtigter Ausführer) diese Erklärung ohne Wertschwelle abgeben können. Bei Unternehmen ohne derartige Bewilligungen können die Sendungen über der Wertschwelle durch eine Zollstelle bestätigt werden.</p>	<p>technische Bedingungen wie die Aufbewahrung geklärt ist.</p>
<p>NIS-II Richtlinie</p>	<p>(EU) 2022/2555</p>	<p>Die NIS-2-Richtlinie bildet die Grundlage für Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken. In der Richtlinie wird ein mehrstufiger Ansatz für die Meldung erheblicher Vorfälle festgelegt. Sie verlangt von den Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, mindestens drei und bis zu fünf Meldungen pro schwerwiegender Störung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühwarnung: Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden eines schwerwiegenden Vorfalls unterrichten die wesentlichen und wichtigen Einrichtungen das Computer Security Incident Response Team (CSIRT) über den schwerwiegenden Vorfall. - Meldung des Vorfalls: Die betroffene wesentliche oder bedeutende Einrichtung muss unverzüglich, auf 	<p>Allein in Deutschland fehlen derzeit 104.000 Cybersecurity-Experten. Angesichts dieses massiven Fachkräftemangels ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die verfügbaren IT-Sicherheitsexperten auf Prävention und Schadensbegrenzung anstatt auf die Berichterstattung konzentrieren können.</p> <p>Zu diesem Zweck würden zwei Berichte pro Cybersicherheitsvorfall ausreichen. Verwunderlich ist zudem, dass Unternehmen verpflichtet sind, Cybersicherheitsvorfälle zu melden, lokalen und regionalen Behörden, die ebenso mit sensiblen Unternehmens- und personenbezogenen Daten arbeiten, aber nicht</p>	<p>Entlastung der Unternehmen von mehreren Störmeldungen und Vereinheitlichung des Meldeprozesses im Sinne des „Once-Only“-Prinzips.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>jeden Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des bedeutenden Vorfalls eine Meldung über den Vorfall einreichen, um insbesondere die im Rahmen der Frühwarnung übermittelten Informationen zu aktualisieren und eine erste Bewertung des bedeutenden Vorfalls einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen sowie gegebenenfalls Indikatoren für eine Kompromittierung anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenbericht: Auf Ersuchen des CSIRT muss die wesentliche oder bedeutende Einrichtung einen Zwischenbericht vorlegen, der relevante Statusaktualisierungen enthält. - Fortschrittsbericht: Falls eine wichtige Einrichtung einen Monat nach einem gemeldeten Vorfall mit der Meldung befasst ist, muss sie dem CSIRT einen Fortschrittsbericht vorlegen. - Abschlussbericht: Sollte spätestens einen Monat nach der Meldung des Vorfalls oder einen Monat nach Abschluss der Bearbeitung des Vorfalls vorgelegt werden. 	<p>den gleichen Meldepflichten nachkommen müssen.</p> <p>Zudem sollte ein vollständig digitaler Meldemechanismus eingeführt werden. Ein solcher Mechanismus sollte dem „Once-Only“-Prinzip folgen, was bedeutet, dass ein Cybersicherheitsvorfall nur einmal zentral zu melden ist und alle betreffenden Behörden auf die gemeldeten Informationen zugreifen können.</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Richtlinie über Measuring Instruments (MID) - Emissionsarme Mobilität</p>	<p>(EU) 2014/32</p>	<p>Die MID erzeugt Hemmnisse für den schnelleren Aufbau von Lademöglichkeiten für batterieelektrische Fahrzeuge auf dem deutschen Markt. Grund dafür ist die minimale Harmonisierung im Eichrecht bzw. die Anwendung der MID.</p> <p>Im Detail sind Ladesäulenbetreibenden die Regelungen zur Umsetzung des Mess- und Eichrechts in technischen Vorgaben noch unklar, da sich die Anforderungen ständig verändern. Zudem wenden sich Nutzer*innen durch den langsamen Aufbau von Infrastruktur von der E-Mobilität ab.</p>	<p>Best Practice in der EU identifizieren und diese dann einheitlich anwenden (Expert Group/ Studie etc.). Auch die Option von Bestandschutzregelungen bei Änderungen von Gesetzen sollte in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Einheitliche, verlässliche Anforderungen an die Eichung von Ladesäulen für alle EU-Länder erleichtern Aufbau von Ladesäulennetz.</p>
<p>Renewable Energy Directive (RED III)</p>	<p>(EU) 2023/2413 Delegierter Rechtsakt zu Strombezugskriterien für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff Art. 8 und Art. 27 (3) sowie Beihilferechtliche Genehmigungen der IPCEI-Projekte</p> <p>Anforderungen an Wasserstoff</p>	<p>Der Hochlauf einer breit angelegten Wasserstoffwirtschaft wird deutlich erschwert und großskalige Pilotprojekte können nicht realisiert werden, da die Nachweisführung und die Berichtspflichten zu umfangreich bzw. komplex sind bzw. die Wirtschaftlichkeit schwächen.</p> <p>Die Anforderungen an grünen Wasserstoff im Sinne der RED III sind zu komplex. Auf nationaler Ebene soll die Umsetzung in diesem Jahr erfolgen. Fraglich</p>	<p>Flexibilisierung der Kriterien, insbesondere in den Bereichen „Zusätzlichkeit“ sowie „geografische-“ und „zeitliche Korrelation“. Von einer weiteren Verschärfung der Kriterien ist abzusehen.</p> <p>Empfohlen ist, die Umsetzung und Auditierung – besonders im Hinblick auf einen raschen Wasserstoffhochlauf – möglichst einfach</p>	<p>Weniger administrativer Aufwand für Unternehmen im Betrieb von Elektrolyseuren, um nachzuweisen, dass diese grünen Wasserstoff erzeugen.</p> <p>Es kommt zu einer einfacheren Auditierung und einem erleichterten Ausbau der Wasserstoffproduktion, wodurch</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>ist dabei, wie die Auditierung von grünem Wasserstoff und die praktische Umsetzung erfolgen werden. Die Umsetzung wird für Wirtschaftsteilnehmer und Behörden in jedem Fall eine zusätzliche bürokratische Belastung darstellen.</p> <p>Zudem wird der Wasserstoffhochlauf und die Nutzung in den Unternehmen beschränkt, wenn es (noch) keine Pipeline-Infrastruktur gibt (vor allem im ländlichen Raum entscheidend). Wasserstoff allerdings über Tanklastzüge anzuliefern und vor Ort zu speichern, wird ab gewissen Mengen extrem schwierig.</p>	<p>zu gestalten. Empfehlenswert wäre die Anknüpfung an ein bereits bestehendes System (Registerplattformen, Emissionsberichte o. ä.).</p> <p>Im Bereich Wasserstoff spielen zudem Innovationen eine wichtige Rolle, z. B. bei der Erzeugung und Speicherung, und sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Im Interesse eines zügigen Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft sollte für eine Übergangszeit auch blauer Wasserstoff (unter Nutzung von CCS/CCU) zu grünem Wasserstoff behandelt werden.</p>	<p>die Klimaneutralität gefördert wird.</p>
<p>Bewertung der Wirtschaftlichkeit von „E2-Maßnahmen“ nach DIN 17463 (Umfang der staatlichen Beihilfen im Energiesektor)</p>	<p>CEEAG (C)/2022/481 und ETS-Richtlinie (EG) 2003/87</p>	<p>Der Rechtsakt definiert zusätzliche Anforderungen, die über die eigentlichen Vorgaben der ISO 50001 (Energiemanagement) hinausgehen und die Wesentlichkeitsgrenze außer Acht lassen. Bei der Implementierung einer standardisierten Bewertung von „E2-Maßnahmen“ gemäß DIN 17463 entsteht ein spürbarer bürokratischer Mehraufwand. Dieser Mehraufwand entsteht zusätzlich zur</p>	<p>Bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in die nationale Gesetzgebung sollten keine zusätzlichen Belastungen über das EU-Recht hinaus geschaffen werden („gold-plating“).</p> <p>Statt auf zusätzliche regulatorische Vorschriften zu setzen, sollten höhere Förderquoten für E2-</p>	<p>Durch die Maßnahme kommt es zu weniger bürokratischem Aufwand, der Ressourcen bindet, die für die Transformation oder andere operative Aufgaben eingesetzt werden können. Ebenso entsteht eine Verbesserung der Profitabilität und der Wettbewerbsfähigkeit.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>unternehmensinternen Business Case Betrachtung.</p> <p>Die hohen rechtlichen Anforderungen an Nachweispflichten führen zu weiteren Auditbelastungen.</p> <p>Hinzu kommen uneinheitliche Vorgaben bei der Definition von Wirtschaftlichkeit (aktuell gibt es mehr als fünf verschiedene Schwellenwerte und Definitionen in verschiedenen Regelungen zu staatlichen Beihilfen wie SPK, BECV, EnFG BesAR, Spitzenausgleich).</p>	<p>Maßnahmen oder Incentives für Emissionsreduktionen vorgesehen werden.</p> <p>Unternehmensziele wie z. B. Klimaneutralitätsziele im Rahmen der Transformation sollten als „ökologische Leistung“ anrechenbar sein.</p>	Eine Förderung von E2-Maßnahmen oder GHG-Emissionsreduktionsmaßnahmen macht Projekte attraktiver und führt dadurch zu einem höheren Einsatz von Erneuerbaren Energien.
ETS-Richtlinie	(EC) 2003/87	Es gibt im Emissionshandel zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, die Zertifizierung nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeutet und teils aus betrieblicher Sicht wenig bis keinen Nutzen bringt.	Vereinfachung der Verfahren, zumindest sollten Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden.	Die Befreiung der Unternehmen von unnötiger Bürokratie ist die Folge.
Net Zero Industry Act (NZIA)	Verordnung (EU) 2024/1735	Der NZIA sieht Nachhaltigkeitskriterien für die öffentliche Beschaffung vor, welche zu mehr Bürokratie für die Unternehmen führen.	Die Komplexität der Vergabeverfahren sollte reduziert statt weiter erhöht werden. Auf diese Weise würde auch KMU die Partizipation	Eine Vereinfachung des Vergaberechts bzw. ein Maß an Praktikabilität wird so ermöglicht.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>an entsprechenden Aufträgen besser ermöglicht.</p> <p>Anforderungen sollten daher sowohl für KMU erfüllbar als auch vom Auftraggeber kontrollierbar sein.</p>	
<p>Kreislaufwirtschaft – Definition Abfallende</p>	<p>Mehrere Richtlinien</p>	<p>Einzelne IHKs berichten über Hürden ihrer Unternehmen bezüglich der Vereinbarkeit der Kreislaufwirtschaft mit der Umsetzung von EU-Recht.</p> <p>Bei der Wiederverwertung von Altmetallen werten manche Behörden diese Materialien als „Abfall“. Genehmigungsrechtlich dürfen Unternehmen max. 100 Tonnen solcher „Abfälle“ lagern, jedoch eine beliebige Menge an Primär- und Sekundärmetallen. Einen Unterschied bezüglich der Umweltgefahrenpotenziale zwischen Rohmaterialien und Schrott/Kathoden gibt es nicht. Die Beantragung erweiterter Lagermengen wäre aufwendig und würde u. a. die Erstellung eines Umweltzustandsberichtes erfordern.</p>	<p>Laut diesen Unternehmen sollte daher der Verlust der Abfalleigenschaft leichter erreichbar sein, indem z. B. in unserem Fall die Anzeige des Einsatzes der Metallschrotte als Vormaterial in der Produktion neuer Produkte bei der Genehmigungsbehörde ausreicht. Es sollte geprüft werden, ob Klarstellungen an den entsprechenden EU-Rechtsakten erforderlich werden.</p>	<p>Einheitlichere Umsetzung des EU-Rechtsakts durch reine Anzeigepflicht bei gleichzeitiger Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Gleiches trifft auch der Definition des Abfallendes bei Bau- sowie Kunststoffabfällen zu.</p> <p><u>Beispiel eines Unternehmens:</u> <i>Um die Klimaneutralität in „Scope 3“ in Bezug auf die eingesetzten Rohmetalle Kupfer, Nickel, Zink und Aluminium zu erreichen, setzen Unternehmen als klimaneutral geltenden Kupferschrott anstatt von Kupferkathoden (Primär- und Sekundärmaterialien weisen einen erheblichen CO2-Fußabdruck auf) ein. Diese Schrotte werden von Metallhändlern als ungefährlicher Abfall eingekauft (mit entsprechender Abfallschlüsselnummer). Im Sinne der Verordnung über das „Abfallende“ von Kupferschrott (VO EG 715-2013-Kupferschrott) soll hierfür ein Managementsystem aufgebaut werden.</i></p> <p><i>Außerdem kann Kunden angeboten werden, sämtliche jemals gelieferten Produkte zurückzunehmen und in den Stoffkreislauf wieder einzuführen. Aus Altrohren werden ohne Qualitätseinbußen neue Rohre hergestellt. Vereinzelt wird diese Regelung des</i></p>		

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><i>Abfallkreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zur Kenntnis genommen und es bleibt bei der Einstufung der zurückgenommenen Rohre als Abfall.</i></p> <p><i>Stellen Kunden ihre Produktionsschrotte (Kupferlegierungen) als Rohmaterial für die Produktion neuer Halbzeuge wieder zur Verfügung, wird in Einzelfällen eine bestehende Anerkennung als Kreislaufmaterial im Genehmigungsbescheid der Gießerei (BlmschG Anlage) „zurückgenommen“. Dies führt zu einer Einstufung als Abfall.</i></p>		
<p>Ökodesignverordnung</p>	<p>(EU) 2023/826</p>	<p>Sehr kleinteilige Vorgaben zu Produkteigenschaften und Arbeit mit delegierten Rechtsakten zu einzelnen Produktkategorien. Außerdem Verankerung des Digitalen Produktpasses.</p>	<p>Entscheidend ist die frühzeitige Einbindung von Unternehmen in die Entwicklung von delegierten Rechtsakten. Für eine erfolgreiche Einführung speziell des DPPs sind eine flächendeckende digitale Infrastruktur, einheitliche europäische Regeln & Normen und besondere Unterstützung von KMUs nötig.</p>	<p>Sicherstellen, dass Konsultationen Unternehmen erreichen, ausreichende Übergangszeiten zur Anpassung, konkrete Unterstützung für KMU bei der Einführung des DPPs.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair)	(EU) 2024/1799	Einführung eines neuen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen mit Informationen, die bereits gemäß der Verbraucherrechterichtlinie erteilt werden müssen (u. a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, verbindliche Angaben zur Reparaturdienstleistung, Angaben zum Preis).	Die Einführung zusätzlicher Formulare und Informationspflichten ist zu vermeiden und stattdessen das europäische Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten und mehr Flexibilität bei den Informationspflichten ist zu schaffen.	Entlastung der Betriebe durch Nutzung bestehender Informationswege.
Verordnung über die Nachweispflicht De-minimis-Beihilfen	(EU) 1407/2013	<p>Die Nachweispflicht der De-minimis-Beihilfen sind intransparent organisiert: Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist die gewährende Stelle verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die De-minimis-Bescheinigung dient als Nachweis für die gewährten De-minimis-Beihilfen und als Grundlage für die Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen.</p> <p>Bescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren. Bei der Beantragung einer weiteren De-minimis-Beihilfe ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-</p>	<p>Datenaustausch zwischen den Ämtern ermöglichen. Eine einheitliche De-minimis-Erklärung (Formular) seitens der EU wäre ebenfalls hilfreich.</p> <p>Die Errichtung des Transparenzregisters kann zu Entlastungen führen. Die Übergangsphase muss für die Unternehmen möglichst praktikabel, transparent und aufwandsarm gestaltet werden.</p>	Entlastungen im Sinne des „Once-Only“-Prinzips können so realisiert werden.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Erklärung). Es gibt keine zentrale Stelle, bei der man die aktuell in Anspruch genommenen Fördergelder einsehen kann. Dies soll sich ab dem 01.01.2026 ändern: Die Mitgliedstaaten werden dann verpflichtet, alle gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene zu erfassen. Das soll der EU-Kommission mehr Kontrolle ermöglichen und den Aufwand für die Unternehmen reduzieren. Jedoch: Bis zum 01.01.2029 müssen weiterhin De-minimis-Erklärungen eingefordert und De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt werden, weil erst dann die nötigen drei Nachweisjahre im Register erfasst sind.</p>		
<p>Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit</p>	<p>COM (2022) 453 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht; pro forma Abstimmung im neuen Parlament erwartet</p>	<p>Die Verordnung adressiert zwar in erster Linie mitgliedstaatliche Behörden, Unternehmen sind jedoch mittelbar durch Informationspflichten und ggf. durch drohende Strafen und wirtschaftliche Verluste erheblich betroffen (Import- und Exportverbot (Art. 3)), Marktentnahme vom gesamten Binnenmarkt und seiner potenziellen Verteilungsbreite, Verwertung/Zerstören der betroffenen Produkte. Die Verordnung ist vor dem Hintergrund</p>	<p><u>Kompatibilität mit anderen Nachhaltigkeitsregularien erforderlich:</u> Unternehmen müssen sich an eine Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten halten. Es muss eine Harmonisierung dieser Pflichten stattfinden, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und den Unternehmen die Implementierung von Compliance-Maßnahmen zu erleichtern. Insbesondere sollten technische Lösungen einheitliche</p>	<p>Mit Umsetzung der Vorschläge verbessert sich die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>der Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten im Bereich Due Dilligence zu bewerten, mit denen die Unternehmen in den letzten Jahren auf nationaler und EU-Ebene belegt wurden und perspektivisch noch werden.</p>	<p>und interoperable Systeme für alle relevanten Berichtspflichten abdecken. Die Mitgliedsstaaten müssen die Verordnung harmonisiert umsetzen. Sowohl Voruntersuchung, Untersuchung mit der Anwendung des risikobasierten Ansatzes, als auch zu verhängende, Sanktionen müssen EU-weit einheitlich umgesetzt werden. Nur so kann ein Level Playing Field, das Rechtssicherheit für Unternehmen bietet, erreicht werden.</p>	
<p>Renaturierungsgesetz</p>	<p>COM (2022) 304 Gesetzestext noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht</p>	<p>Das Gesetz könnte Planungsverfahren weiter verlangsamen. Auch ist es möglich, dass das Verschlechterungsverbot Flächen und damit wirtschaftliche Entwicklung blockieren könnte. Eine Überlastung der Behörden durch erhöhten Verwaltungsaufwand ist bereits absehbar.</p>	<p>Längere Übergangszeiten, Ausnahmeregelungen sind dringend nötig. Deutschland sollte seine möglichen Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung in nationales Recht nutzen, damit keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch die Norm entstehen. Beispielsweise dass Infrastrukturprojekte, die ggf. von den avisierten Flächen und Maßnahmen tangiert sind, unter wirtschaftlichen und zeitlich planbaren Prämissen realisierbar bleiben.</p>	<p>Der Aufbau von unnötiger Bürokratie wird so verhindert.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Projects of common European Interest (IPCEI)	Mitteilung 2014/C 188/02	<p>Die Beantragung ist sehr aufwendig und die Bearbeitung dauert sehr lange. Im Rahmen verschiedener Bewerbungen auf ein IPCEI wurden dieselben Informationen durch unterschiedliche Formulare abgefragt. Neue gesetzliche Regelungen für IPCEI sollten die bereits stattfindenden Auswahlverfahren nicht ändern, denn sie erhöhen den Aufwand, sich mit neuen Anforderungen auseinander zu setzen.</p>	<p>Um auch KMU die Beteiligung zu erleichtern, sollten die Anforderungen von Beginn der Bewerbung an klar sein.</p> <p>Es sollten dieselben Formulare bei unterschiedlichen IPCEIs genutzt werden, um den Aufwand gering zu halten.</p> <p>Unternehmen sollten sich auf die Anforderungen verlassen können oder alternativ unter den Anforderungen, die zu Beginn des Prozesses ihres IPCEIs galten, teilnehmen dürfen.</p>	<p>Dass(?) Geschwindigkeit in der IPCEIs umgesetzt werden können erhöht sich und bringt die EU weiter voran.</p>
KMU-Definition von 2003	Empfehlung der Europäischen Kommission (EG) 2003/361	<p>Unternehmen, die der KMU-Definition von 2003 entwachsen sind, sind de facto oftmals von Fördermitteln ausgeschlossen, da diese sich i. d. R. an der etablierten KMU-Definition orientieren. Die EU-Kommission sollte ihre Programme zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation mittelfristig weiterentwickeln. Um mehr Innovationen „auf die Straße zu bringen“, sollte das</p>	<p>Die Ausweitung der KMU-Definition durch Anhebung der aus dem Jahr 2003 stammenden Schwellenwerte ist notwendig. Insbesondere die Mitarbeiterzahl sollte nach Einschätzung der Mehrheit der Unternehmen auf mindestens 500 angehoben werden. Zumindest sollte für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten eine Mid-Cap-Kategorie geschaffen werden.</p>	<p>Gerade KMU ab 250 Mitarbeiter haben eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale zu realisieren. Die Anhebung der Schwellenwerte bzw. die Einführung einer "Mid-Cap"-Kategorie für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten könnte diesen vereinfachten Zugang zu den EU-</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Innovationsfördersystem mehr Akteure, eben auch Mid-Caps, zulassen.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund könnte die von der EU-Kommission bereits 2023 angekündigte, aber noch nicht umgesetzte Einführung einer Small-Mid-Caps-Kategorie förderlich sein.</p> <p>Die Schwellenwerte für Unternehmensgrößen innerhalb der Rechnungslegungsrichtlinie wurden national inflationsbedingt bereits per Bundestagsbeschluss am 22. Februar 2024 angehoben. Daher wäre es nur konsequent, die Beschäftigtenzahlen ebenfalls anzuheben, denn bei der EU-Rechnungslegungsrichtlinie sollten die bisher als "groß" definierten Unternehmen aus deutscher Perspektive als mittelständische Unternehmen eingestuft werden.</p>	<p>Innovationsprogrammen ermöglichen.</p> <p>Mehr Unternehmen werden ihre Innovationen staatlich bezuschussen können und somit schneller zur Marktreife gelangen und übergeordnet die Transformation beschleunigen können.</p>
<p>KMU-Definition auch für administrative Erleichterungen der Stadtwerke öffnen</p>	<p>Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 des Anhangs der Empfehlung (EG) 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003</p>	<p>Eine Vielzahl von legislativen EU-Regelungen sehen aus Verhältnismäßigkeitsgründen Erleichterungen, Entlastungen oder Förderungen für KMU vor. Stadtwerke, an denen eine Kommune zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist, werden</p>	<p>Über einige IHKs wurde der Vorschlag verschiedener Stadtwerke eingebracht, die Erleichterungen von administrativen Pflichten für einen größeren Kreis von KMU zu öffnen. Konkret möglich wäre dies</p>	<p>Die Stadtwerke werden im Sinne des „Small Business Act“ von administrativen Aufgaben entlastet, wodurch die freiwerdenden finanziellen und personellen Ressourcen für</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>von der EU-KMU-Definition ausgeschlossen (Artikel 3 Abs. 4). Durch diesen Ausschluss von den Erleichterungen im administrativen Bereich werden bei einigen Stadtwerken finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, die für die Bewältigung der ökologischen Transformation an anderer Stelle dringend benötigt werden.</p> <p>Gleichzeitig beeinflusst die Regelung die Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland, die geprägt ist durch eine Vielzahl lokaler und regionaler – zum Teil kommunaler – Anbieter. Die dadurch entstehenden Auswirkungen auf das Wettbewerbsumfeld widersprechen, laut einigen IHKs, dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll.</p>	<p>über eine Streichung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen:</p> <p>"Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden."</p> <p>Alternativ zur vorgeschlagenen Streichung müsste dieser Absatz individuell in jedem einzelnen relevanten Rechtsakt gestrichen werden, wie es bspw. kürzlich bei der NIS II Richtlinie der Fall war.</p>	<p>die Bewältigung der ökologischen Transformation eingesetzt werden können.</p>
<p>EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR)</p>	<p>(EU) 2023/988</p>	<p>Mit der neuen Produktsicherheitsverordnung muss für jedes einzelne Produkt ein neuer Compliance-Prozess angestoßen</p>	<p>In der GPSR, Artikel 9,10,11,12 (Pflichten der Wirtschaftsakteure) sollte anstelle der verpflichtenden</p>	<p>Anhand der vorgeschlagenen Maßnahmen kommt es zu geringeren Aufwänden und auch</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>werden. Das zieht erhebliche zusätzliche Verpflichtungen mit sich (Risikoanalyse, technische Unterlagen, Aufbewahrungsfristen), anstatt dass sich Unternehmer auf ihre eigentliche Geschäftstätigkeit konzentrieren können. Zudem sind Informationen und Fristen nicht zentral einsehbar.</p> <p>In der GPSR, Artikel 9,10,11,12 (Pflichten der Wirtschaftsakteure) ist gemäß der deutschen Übersetzung eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, anstelle wie im englischen Text festgelegt eine digitale Adresse (z. B. Website). Das führt zu hohen administrativen Aufwänden (Neues Labeling/ Etikettierung).</p> <p>Weiterhin ist die Rede davon, dass JEDES Produkt gekennzeichnet sein muss. Dies führt dazu, dass Händler*innen, die kleine Mengen verkaufen, zu jeder Schraube einen Zettel mit Seriennummer, Herstellername, Adresse und E-Mail-Adresse herausgeben müssen.</p> <p>Zudem ist nicht klar geregelt was mit gebrauchten Produkten passieren soll. Gebrauchte Artikel fallen ausdrücklich unter</p>	<p>Anbringung der E-Mail-Adresse wie im Englischen einfach nur Elektronische Adresse stehen, so dass auch die Angabe der Website reicht.</p> <p>Wichtig wäre ein Passus im Gesetz, der die Möglichkeit lässt, die Kennzeichnung im Laden anzubringen (bspw. auf der Kiste der Schrauben oder ein Schild daneben) und nicht DIREKT auf dem Produkt, der Verpackung oder dem Produkt beigelegt.</p> <p>Alle Produkte, die vor dem 13.12.2024 hergestellt wurden, sollten aus der Verordnung fallen. Es ist nicht möglich im Nachgang diese Unterlagen zu erstellen.</p>	<p>kleine Händler*innen können weiterhin auf dem Markt bestehen, ohne in Bürokratie zu versinken.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>die GPSR. Allerdings haben viele Gebrauchtwarenhersteller ein Problem, wenn es um die Umsetzung geht. Oftmals gibt es die Hersteller von gebrauchten Produkten gar nicht mehr. Dies wirft die Frage auf, ob Gebrauchtwarenhändler selbst als Hersteller gelten bzw. müssen sie für jedes gebrauchte Produkt, welches sie verkaufen, selbst die technischen Unterlagen erstellen? Wenn dem so ist, wäre das das Ende vieler Gebrauchtwarenhändler, weil es schlicht nicht umsetzbar ist.</p>		
<p>EU-Batterieverordnung</p>	<p>(EU) 2023/1542</p>	<p>Mit der Batterieverordnung wurde ein hoch kompliziertes, verschachteltes, unfertiges, mit hohen Unsicherheiten belegtes Regelwerk verkündet.</p> <p>Der an unzähligen Stellen avisierte Erlass delegierter Rechtsakte oder anderer Durchführungsrechtsakte bzw. auch bislang fehlende harmonisierte Normen zur Umsetzung der einzelnen Aspekte machen die VO zu einer Black-Box mit unklaren Fristen und Inhalten. Es werden neue Begrifflichkeiten eingeführt, die zu Unsicherheiten führen wie bspw. Erzeuger und Hersteller. Verschiedenste</p>	<p>Die Europäischen Regelungen müssen einfach und verständlich sein und entsprechend auch regelmäßig auf Praxistauglichkeit evaluiert und nachgebessert werden. Doppelregelungen sind zu vermeiden bzw. entsprechende Regelungen zu harmonisieren (z. B. Produktpass, Lieferkettensorgfaltspflichten, Anforderungen an eine CE-Kennzeichnung, Digitaler Produktpass / QR-Code...). Auf neue oder anders verwendete Begrifflichkeiten muss verzichtet werden im Sinne der Verständlichkeit und</p>	<p>Die Umsetzbarkeit der Verordnung kann so sichergestellt und die Planungssicherheit gewährleistet werden.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Querverweise und Verweise auf noch nicht getroffene Regelungen verhindern eine Lesbarkeit und verursachen hohe Unsicherheiten bei einer Umsetzung.</p> <p>Mit dem 18.8.24 ist bspw. die Pflicht zur Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung in Kraft getreten, mit unterschiedlichen Inhalten und Fristen abhängig von noch fehlenden, zukünftig zu erlassenden Regelungen je nach Batterieart. Das zu durchschauen und auch vorzuhalten, ist eine Zumutung.</p> <p>Die BattV bringt erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Herausforderungen mit sich, die Ausgestaltung und Umsetzung ist an vielen Stellen unklar. Das Regelwerk ist überwiegend basierend auf noch zu erlassenden Detailregelungen und damit unfertig. Die umfangreichen Detailregelungen, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette inkl. Drittprüfungen erweitern den bürokratischen Aufwand enorm.</p>	<p>Harmonisierung. Vor diesem Hintergrund, muss die VO nochmals angepasst und klar strukturiert werden. Hilfen für die praktische Umsetzung in verständlicher Form v. a. auch entlang von Lieferketten müssen zeitnah zur Verfügung stehen.</p>	

Teil II: Bürokratieabbau-Vorschläge zu Legislativvorschlägen auf EU-Ebene

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Substantiierung und behördliche Vorabgenehmigung von umweltbezogenen Angaben in Werbung (GreenClaims)	Vorschlag für eine Richtlinie (COM) 2023/166	<p>Unternehmen werden verpflichtet, umweltbezogene Werbeaussagen durch wissenschaftliche Nachweise zu belegen und diese Werbeaussage dann zusätzlich vorab durch eine Behörde genehmigen zu lassen.</p> <p>Ein solcher Erlaubnisvorbehalt für umweltbezogene Unternehmenskommunikation ist ein Instrument, das dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht bislang fremd ist und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die geschützten Rechtspositionen der betroffenen Unternehmen darstellen würde.</p> <p>Darüber hinaus würden diese Regelungen zu hohen Kosten und einem erheblichen finanziellen, bürokratischen und zeitlichen Aufwand führen. Dies hemmt insbesondere Marketingaktivitäten von Unternehmen. Die zusätzlichen Kosten werden Unternehmen aller Größenordnungen treffen, insbesondere aber kleine und mittlere Unternehmen. Die Ausnahme für Microunternehmen ist nicht ausreichend, zumal sogar diese Unternehmensklasse nach der Allgemeinen Ausrichtung des Rates in den Anwendungsbereich der RL einbezogen werden soll.</p>	<p>Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden künftig faktisch nicht mehr mit Green Claims werben können, weil sie sich die wissenschaftlichen Nachweise auf Lebenszyklus-Dauer und Zertifizierung jeder einzelnen umweltbezogenen Werbeaussage nicht leisten können. Auch die vielen unklaren Formulierungen in der RL führen zu Rechtsunsicherheit. Zudem können nationale Gerichte trotz Einhaltung aller Anforderungen der Green Claims-RL dennoch urteilen, dass sie eine Umweltaussage für irreführend halten, weil es keine Bindungswirkung gibt. Schon jetzt sind irreführende Werbung und Werbung mit Selbstverständlichkeiten durch die Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken sowie die gerade erst verabschiedete und noch nicht in nationales Recht umgesetzte Empowering Consumers RL verboten, weshalb die Green Claims-RL überflüssig und inkohärent erscheint. Ein Impact Assessment für die Green Claims-RL gab es nicht. Insgesamt sind die Regelungen der neuen RL jedenfalls zu weitreichend.</p>	<p>Ein Verzicht auf ein Vorab-Genehmigungsverfahren würde den Aufbau von erheblicher zusätzlicher finanzieller, bürokratischer und zeitlicher Belastung von Unternehmen verhindern.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Die verpflichtende Vorabkontrolle sollte ganz entfallen, aber zumindest so gestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten für Unternehmen und insbesondere KMU möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus wären angemessene und ausreichende Übergangsregelungen für umweltbezogene Werbeaussagen auf Produktverpackungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen bereits auf dem Markt befinden, dringend erforderlich. Schließlich wären die Einrichtung einer maximalen Dauer von Prüfverfahren und Regelungen zur Streitbeilegung zwischen dem werbenden Unternehmen und der prüfenden Institution notwendig. Wiederholungsnachweise und -zertifizierungen erscheinen überflüssig und erzeugen nur hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen.</p>	
<p>Basel III</p>	<p>Capital Requirements Regulation (CRR)/Capital Requirements Directive (CRD)</p>	<p>Der KOM-Entwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die für KMU nachteilig sind. Neben der Frage nach externen Ratings sind dies zum Beispiel die übergangsweise reduzierten Risikogewichte für Institute mit internen Modellen (IRBA), sofern bei Krediten an Unternehmen die ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nicht höher als 0,5 Prozent ist.</p>	<p>Durch die Einfügung eines Art. 495e sollten die ohnehin bestehenden Unterschiede zwischen den Kapitalanforderungen von IRBA gegenüber KSA-Instituten in der Übergangphase verringert werden, um für beide Institute ähnliche Ausgangsbedingungen zu schaffen.</p>	<p>Proportionale Belastung der kleineren Kreditinstitute mit regionalem, risikoarmem Geschäftsmodell.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Aus Wettbewerbsgründen muss die Reduzierung auch auf Institute übertragen werden, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) verwenden; valide Ausfallwahrscheinlichkeiten stehen auch hier aus dem internen Risikomanagement zur Verfügung.</p>	<p>Ergänzend sind Übergangsregelungen zur Risikogewichtung für Unternehmenskredite für IRBA- und KSA-Institute einzuführen.</p>	
<p>EU-Pauschalreiserrichtlinie</p>	<p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (EU-Pauschalreiserrichtlinie)</p>	<p>Mit der Ausdehnung des Rücktrittsrechts sowie komplexeren Nachweisverfahren, um höhere Anzahlungen (>25%) geltend zu machen inklusive der 3-Stunden Regelung, entstehen bürokratische Aufwendungen, die mit hohen Kosten einhergehen.</p> <p><u>Rücktrittsrecht:</u> Kunden dürfen von der Reise bei unvorhergesehenen, unvermeidbaren Ereignissen zurücktreten, was in der Praxis zu weit führen könnte und dadurch das Risiko unverhältnismäßig stark an die Unternehmen weitergibt.</p> <p><u>3-Stunden-Regel:</u> Wenn zwei Bestandteile innerhalb von 3h gebucht werden, gilt die Reise als Pauschalreise. Für kleine Unternehmen schwierig, klar festzustellen, was wann gebucht wurde (digitale Lösungen fehlen), wenn z. B. eines per Telefon und eines online gebucht wurde. Wenn Kunden ohne Reisebüro zweimal beim gleichen Anbieter buchen, kann dieser verantwortlich für das Gesamtpaket werden, auch wenn er mit der Buchung wenig</p>	<p>Es sollte keine Deckelung der Anzahlungen sowie keine weitere Ausdehnung des Rücktrittsrechts geben. Bestenfalls sollten die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht weiter verschärft werden.</p>	<p>Entlastung der Unternehmen von unnötiger Bürokratie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>zu tun hat, wenn z. B. der Kunde „schlecht“ gebucht hat.</p> <p><u>Anzahlungen</u>: Reiseveranstalter von Pauschalreisen dürfen i. d. R. von Kunden max. 25% Anzahlung verlangen. Ausnahmeregeln existieren, um z. B. sicherzustellen, dass die Veranstalter ihre Sub-Dienstleister bezahlen können. Dafür müssen aber Rechnungen aufwendig strukturiert werden und es muss eine Berechnung stattfinden, welcher Teil der Rechnung die 25% übersteigt, was in der Praxis schwierig ist und Geschäftspraktiken wie flexible Zahlungspläne erschwert.</p>		
Praktikumsrichtlinie	(COM) 2024/132	<p>Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten ist wichtig, aber der Aufwand wird durch die Gesetzesvorschläge auf EU-Ebene noch einmal massiv vergrößert.</p> <p>Zu viele bürokratische Hürden, finanzielle Belastungen und Rechtsunsicherheit führen zu geringerem Angebot an Praktikumsplätzen.</p>	<p>Die Gesetzesinitiativen sollten dahingehend abgeändert werden, dass die Höhe der Vergütung für sehr kurze Schülerpraktika beziehungsweise Pflichtpraktika weiterhin im Ermessen der Betriebe liegt und grundsätzlich auf freiwilliger Basis geschieht.</p> <p>Zudem ist eine klare Abgrenzung zur beruflichen Ausbildung wichtig, welche nicht in die Praktikumsrichtlinie fallen darf.</p> <p>Es ist problematisch für die Betriebe, auf die Möglichkeit zu verzichten, für Praktika geeignete Nachwuchsfachkräfte zu gewinnen.</p> <p>Verpflichtende Informationen in Stellenausschreibungen für Praktika dürfen nicht über die nationalen Regeln für</p>	<p>Weniger unverhältnismäßige Auflagen führen zu einer besseren Berufsorientierung, da weiterhin eine große Anzahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung stehen würde.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			Stellenausschreibungen für reguläre Beschäftigungsverhältnisse hinausgehen.	
Retail Investment Strategy	(COM) 2023/279	<p>Die geplante Norm sieht eine erhebliche Ausweitung von bürokratischen Meldepflichten (auch zu rein nationalen Sachverhalten) vor, ohne dass damit ein spürbarer Mehrwert für die Akteure und die Kleinanleger einhergeht.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Ausweitung der Meldepflichten der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber EIOPA bei der Ablehnung bzw. der Aufhebung der Zulassung mit Mitteilung der Gründe zur Erstellung eines Verzeichnisses abgelehnter und aus den Registern gelöschter Vermittler (als Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/97; IDD-E). Der entstehende Aufwand ist unverhältnismäßig und unnötig, da bereits nationale Register der Zulassungsinhaber bestehen und öffentlich zugänglich sind. Zudem werden bei der Zulassung bereits aktuell Auslandsbezüge bei der Prüfung der Voraussetzungen umfassend berücksichtigt (s. Artikel 10 der IDD). Relevante Fälle, wie z. B. Erlaubniswiderrufe, werden bereits in nationalen Registern wie dem Gewerbezentralregister abgebildet.</p> <p>Entsprechendes gilt für die geplanten Pflichten gegenüber der ESMA nach Artikel 1 Nummern 5, 6 des Richtlinienvorschlags zur Richtlinie 2014/65/EU.</p>	Für die effektive Beaufsichtigung der Gewerbetreibenden und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit bestehen bereits effektive Regelungen. Die geplanten zusätzlichen Meldepflichten sind daher unnötig und unverhältnismäßig. Datenaufbau bei den zuständigen europäischen Behörden, etwa zu statistischen Zwecken, darf kein Selbstzweck sein.	Kein Aufbau von überbordenden neuen Verpflichtungen.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann das Ziel der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Einführung einer unnötigen jährlichen umfangreichen Meldepflicht nach Artikel 2 Nummer 4 des Richtlinienvorschlags als Artikel 9a der IDD für Versicherungsvertreiber bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten ab 50 Kundenkontakten im Ausland, zunächst der Gewerbetreibenden an die zuständigen inländischen Behörden, dann dieser Verwaltungsbehörden an die EIOPA. Zweck ist nach Artikel 9a Absatz 5 IDD-E der Datenaufbau für Statistiken und Trendanalysen.</p> <p>Einführung einer Generalklausel zur Datenerhebung durch die EIOPA, wonach dieser unverzüglich alle Informationen für ihre Aufgabenerfüllung nach der Richtlinie zur Verfügung zu stellen sind, als neuer Artikel 12a Absatz 2 der IDD. Diese widerspricht den Geboten der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit, führt zu unnötigem Bürokratieaufbau und wachsender Rechtsunsicherheit.</p>		



Impressum

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

Redaktion

Dr. Rainer Kambeck, Freya Lemcke, Benjamin Baykal, Sandra Zwick

DIHK

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Bereich Europa

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis

Erstellt mit ChatGPT

Stand

November 2024